



**Stellungnahme
der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)
zum Entwurf eines Gesetzes für schnellere Termine und bessere
Versorgung
(Terminservice- und Versorgungsgesetz – TSVG, Drs. 19/6337 so-
wie Gegenäußerung Drs. 19/6436; Änderungsanträge Drs. 19 (14)
51.1., 51.2., 51.3 und 51.4)**

**Drs. 19/3393 „Aussetzung der Budgetierung für Ärzte“ (Antrag der
Fraktion der AfD)**

**Drs. 19/4833 „Ambulante ärztliche Versorgung verbessern, Bürokratie
abbauen, Budgetierung aufheben“ (Antrag der Fraktion der FDP)**

**Drs. 19/6417 „Regionalisierung der Bedarfsplanung, Niederlas-
sungsfreiheit als Regelfall“ (Antrag der Fraktion der FDP)**

**Drs. 19/4887 „Flächendeckende Versorgung mit Physiotherapie und
anderen Heilmitteln sichern“ (Antrag der Fraktion DIE LINKE)**

**Drs. 19/6130 „Bedarfsgerechte Versorgung für alle Patientinnen und
Patienten sicherstellen und therapeutische Berufe durch attraktive
Arbeits- und Ausbildungsbedingungen aufwerten“ (Antrag der Frak-
tion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Inhalt

A. Einleitung und zusammenfassende Bewertung	4
1. Maßnahmen zur Verkürzung der Wartezeiten und zur schnelleren Vermittlung eines Facharzttermins.....	4
2. Maßnahmen zur Bekämpfung der Unterversorgung, insbesondere im ländlichen und strukturschwachen Raum.....	7
3. Perspektive der gesundheitlichen Versorgung von Menschen mit Behinderungen.....	9
4. Regelmäßige Einführung von zugelassenen ambulanten Betreuungsdiensten im SGB XI.....	10
B. Stellungnahme zu den Einzelschriften	11
Artikel 1: Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch	11
§ 10 Familienversicherung für erwachsene Jugendliche mit Behinderung	11
§ 20j Präexpositionsprophylaxe (PrEP)	11
§ 37b Spezialisierte ambulante Palliativversorgung	12
§ 40 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation.....	12
§ 46 Entstehen des Anspruchs auf Krankengeld bei fortbestehender AU i.V. mit § 49 Ruhen des Krankengelds.....	12
§ 51 Wegfall des Krankengelds, Antrag auf Leistungen zur Teilhabe: Folgeänderung zum Flexirentengesetz	13
§ 53 Wahltarife	13
§ 67 Elektronische Kommunikation	14
§ 73 Kassenärztliche Versorgung, Verordnungsermächtigung: Vermittlung eines aus medizinischen Gründen dringend erforderlichen Facharzttermins durch den Hausarzt (§ 73 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 i.V. § 87a Absatz 3 Satz 5 Nummer 3).....	14
§ 75 Inhalt und Umfang der Sicherstellung: Terminservicestellen (§ 75 Absatz 1a).....	15
§ 87 Bundesmantelvertrag, einheitlicher Bewertungsmaßstab, bundeseinheitliche Orientierungswerte: Vergütungsanreize zur besseren Versorgung der Versicherten durch Terminvermittlungen	17
§ 87a Regionale Euro-Gebührenordnung, Morbiditätsbedingte Gesamtvergütung	20
§ 89a Sektorenübergreifendes Schiedsgremium.....	20
§ 92 Absatz 6a: Richtlinien des GBA über die psychotherapeutische Behandlung	21
§ 95 Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung	22
§ 96 Beteiligung der Länder an den Zulassungsausschüssen.....	23
§ 105 Förderung der vertragsärztlichen Versorgung durch den Strukturfonds	24
§ 106a Wirtschaftlichkeitsprüfungen.....	26
§ 140f Beteiligung von Patientinnen und Patienten	26
§ 291a Elektronische Gesundheitskarte und Telematikinfrastruktur: Elektronische Patientenakte (ePA)	27
§ 291b Gesellschaft für Telematik	28

Artikel 2: Weitere Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch	28
§ 55 Leistungsanspruch Zahnersatz.....	28
Artikel 5: Änderung des Aufwendungsausgleichsgesetzes	28
§ 11 Ausnahmевorschriften: Umlage Werkstätten § 11 Absatz 2.....	28
Artikel 10: Änderungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch	29
§§ 71, 72 SGB XI in Verbindung mit §§ 37 Abs. 9 und 112a SGB XI: Überführung der Modellprojekte nach § 125 SGB XI (ambulante Betreuungsdienste) in die Regelversorgung.....	29
§ 120 Pflegevertrag bei häuslicher Pflege	34
Artikel 15: Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte	35
§ 19a Zulassungsverordnung für Vertragsärzte: Offene Sprechstunden.....	35
C. Änderungsanträge	36
1. Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Drs. 19 (14) 51.1: Heilmittel	36
§ 32 Absatz 1b Aufhebung der Genehmigungsverfahren für Heilmittel	36
2. Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE (Drs. 19 (14) 51.3	37
D. Ergänzende Änderungsbedarfe	38
1. § 132a Absatz 1 SGB V Versorgung mit häuslicher Krankenpflege – Rahmenempfehlungen: Anerkennung der Tarifbindung in der Häuslichen Krankenpflege	38
2. §§ 23, 24, 40 und 41 SGB V: Verbesserungen medizinischer Rehabilitation und Vorsorge für Mütter, Väter und pflegende Angehörige: Einführung einer vor- und nachstationären Beratungs- und Betreuungsleistung.....	38
3. § 20f SGB V Landesrahmenvereinbarungen zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie	41
4. § 39 SGB V Krankenhausbehandlung: Verbesserung des Entlassmanagements	42
5. Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung von Menschen mit Behinderungen.....	43
6. § 126 SGB V Versorgung durch Vertragspartner.....	43

A. Einleitung und zusammenfassende Bewertung

Die in der BAGFW zusammengeschlossenen Verbände der Freien Wohlfahrtspflege unterstützen die Zielsetzungen des Gesetzentwurfs nachdrücklich, allen Patientinnen und Patienten einen besseren und gleichwertigen Zugang zur medizinischen Versorgung zu ermöglichen. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Verkürzung der Wartezeiten auf Arzttermine durch die neue Triage-Funktion der Terminservicestellen, die Erweiterung des Sprechstundenangebots um offene Sprechstunden, die Förderung der Digitalisierung durch die elektronische Patientenakte sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung im ländlichen und strukturschwachen Raum sind wichtige Weichenstellungen.

Allerdings sollen die meisten der genannten Maßnahmen ihre Wirkung vor allem durch Vergütungsanreize entfalten. Dies bewerten die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege kritisch. Denn es gibt keinen Grund, warum Fachärztinnen und -ärzte mehr Geld erhalten sollen, wenn sie Patientinnen und Patienten über die Terminservicestelle annehmen, statt ihnen in offenbar vorhandenen Sprechstundenkapazitäten direkt einen Termin anzubieten. Darüber hinaus produzieren die extrabudgetären Vergütungen Fehlanreize, wenn die Akutbehandlung von Neupatientinnen und -patienten besser honoriert wird als die Versorgung von akut und chronisch kranken Bestandspatientinnen und -patienten in den Arztpraxen. Aus Sicht der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege werden bessere Vergütungen auch nicht helfen, um die Probleme der Unterversorgung des ländlichen und strukturschwachen Raums in den Griff zu bekommen. Ärztinnen und Ärzte, die sich in strukturschwachen, abgelegenen Gebieten wie z. B. Mecklenburg-Vorpommerns niederlassen wollen, werden keinen Mangel an zu versorgenden Patientinnen und Patienten und somit an Vergütung für ihre medizinische Tätigkeit haben. Sie werden sich jedoch in diesen Gebieten nicht niederlassen, wenn es an einer entsprechenden Infrastruktur in diesem Sozialraum fehlt, die attraktive Wohnmöglichkeiten, gute Arbeitsplätze für die Partnerinnen und Partner, Betreuungsmöglichkeiten für Kinder, Einkaufsmöglichkeiten, sozio-kulturelle Angebote usw. bietet. Im Kern lässt sich das Problem der Unterversorgung also nur durch die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland lösen. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege leisten mit ihrer Expertise gerne einen Beitrag zur Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“.

Zusammenfassend bewerten die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege die vorgesehenen Maßnahmen des Gesetzentwurfs wie folgt:

1. Maßnahmen zur Verkürzung der Wartezeiten und zur schnelleren Vermittlung eines Facharzttermins

- Die Vermittlung eines aus medizinischen Gründen dringend erforderlichen Facharzttermins durch die Hausärztin oder den Hausarzt wird von den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege positiv bewertet. Durch das Konzept der „dringlichen Überweisung“ durch den primärversorgenden Hausarzt/die Hausärztin zu einem Facharzt/einer Fachärztin erfolgt eine effiziente Triage und es kann vermieden werden, dass durch Bagatellfälle die Behandlung von wirklich fachärztlich behandlungsbedürftigen Patienten verzögert, verhindert oder eingeschränkt wird. Da dem Hausarzt/der Hausärztin durch die fachärztliche Vermittlung ein zusätzlicher Aufwand entsteht, ist eine zusätzliche Vergütung gerechtfertigt und sinnvoll. Generell muss es ein Ziel der Gesundheitspolitik

sein, Patientinnen und Patienten besser durch das Gesundheitssystem zu steuern. Diese zentrale Lotsenfunktion soll dem Hausarzt zukommen. Seine Rolle im Gesundheitssystem ist daher zu stärken. 80 Prozent aller Behandlungsanlässe könnten durch Hausärztinnen und Hausärzte abgedeckt werden. Eine gute Primärversorgung ist das Fundament für eine umfassende Grundversorgung und für die passgenaue Steuerung in die spezialisierte Facharztversorgung, sofern medizinisch erforderlich. Die Hausärztinnen und Hausärzte können auch die Dringlichkeit eines fachärztlichen Behandlungstermins einschätzen, sodass wieder größere Kapazitäten für die fachärztliche Behandlung zur Verfügung stünden. Das Vergütungssystem muss somit auf eine Stärkung des hausarztzentrierten Ansatzes ausgerichtet werden und eine strukturierte und koordinierte Versorgung der Patientinnen und Patienten honorieren. Durch die Reduzierung von Informationsverlusten zu Diagnosen, Befunden und Therapieempfehlungen einschließlich Medikationsplänen wird der Über-, Unter- und Fehlversorgung der Patientinnen und Patienten wirksam vorgebeugt. Des Weiteren erfolgt der Zugang zur Hausarztpraxis stets niedrigschwellig; die offene Sprechstunde ist die Regel.

- Die Erweiterung der Funktion der Terminservicestellen wird begrüßt, denn ihnen kommt durch eine bundesweit einheitliche und rund um die Uhr zur Verfügung stehende Telefonnummer die wichtige Funktion einer Triage zu, da diese dann Akutpatientinnen und -patienten entweder in die Akutversorgung im niedergelassenen Bereich oder in die Notfallambulanz des Krankenhauses verweisen können. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege setzen sich nachdrücklich für das vom Sachverständigenrat für das Gesundheitswesen vorgeschlagene Konzept der integrierten, an Krankenhäusern angesiedelten Notfallzentren ein, in denen niedergelassene Fachärztinnen und -fachärzte mit Klinikärztinnen und -ärzten Hand in Hand arbeiten und gezielt den Verlauf der Versorgung von Akutpatientinnen und -patienten steuern können. Auf diese Weise könnten die infolge von Fehlsteuerungen überlaufenen Notfallambulanzen der Krankenhäuser wirksam entlastet werden. Aus Sicht der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege gibt es jedoch keinen Grund für eine extrabudgetäre Vergütung für Leistungen von durch die Terminservicestelle vermittelten Patientinnen und Patienten, die im Akut- oder Notfall während der Sprechstundenzeiten behandelt werden. Kritisiert wird auch, dass für Patientinnen und Patienten, die in der jeweiligen Arztpraxis erstmalig diagnostiziert und behandelt werden, eine extrabudgetäre Vergütung gezahlt werden soll. Statt der Zahlung eines extrabudgetären Zuschlags sollte die Erstbehandlung in einer Arztpraxis besser in den Pauschalen der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung abgebildet werden. Wie bereits jetzt in § 87 SGB V vorgesehen, sollen die Versicherten- und Grundpauschalen nach Patientinnen und Patienten, die erstmalig in einer Praxis behandelt werden und fortgesetzten Behandlungsfällen differenzieren können. Eine generelle Aufhebung der Budgetierung, wie in den Anträgen der AfD und FDP gefordert, lehnen die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege ab. Die Grund- und Versichertenpauschalen sind hingegen so auszugestalten, dass eine Abstufung der Pauschalen, die dazu führt, dass notwendige Behandlungen von Patientinnen und Patienten auf das nächste Quartal verschoben werden, nicht mehr erfolgt. Extrabudgetäre Vergütungsanreize für Akutpatientinnen und -patienten und Neupatientinnen und -patienten hingegen können durch die Versorgung von chronisch kranken Bestandpatientinnen und -patienten gefährden. Die Terminservicestelle sollte sich zudem auf die Vermittlung von fachärztlichen Terminen beschränken; der

Zugang zur hausärztlichen Versorgung stellt kein Problem dar. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege lehnen ferner das Erfordernis von Überweisungen zu Haus- und Kinderärztinnen und -ärzten ab, die neben ihrer primärärztlichen Tätigkeit einen Behandlungsschwerpunkt oder eine Spezialisierung aufweisen. Der direkte und niedrighschwellige Zugang zur Primärversorgung muss in jedem Fall weiterhin gewährleistet bleiben.

- Weiter merken die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege an, dass die Terminservicestellen ihre Angebote barrierefrei ausgestalten müssen, damit auch der Zugang von Menschen mit Behinderung zu ihrer Vermittlungsfunktion gewährleistet ist. Des Weiteren sollen die Terminservicestellen befähigt werden, lokale bedarfsgerechte und barrierefreie Praxen von Fach- und Hausärztinnen und -ärzten zu identifizieren und zu empfehlen. Aus Sicht der BAGFW ist beispielsweise eine Zusammenarbeit mit der Stiftung Gesundheit und die professionelle Nutzung des gemeinnützigen Portals „Die Arzt-Auskunft für Patienten“ denkbar.
- Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege weisen zudem darauf hin, dass das Problem der unverhältnismäßig langen Wartezeiten auf einen Facharzttermin sich auch aus der bevorzugten Terminvergabe an Privatpatientinnen und -patienten ergibt. Dieses Problem muss mit dem vorliegenden Gesetzentwurf angegangen werden. Positiv bewertet wird die Verpflichtung der Fachärztinnen und Fachärzte, mindestens fünf offene Sprechstunden anzubieten. Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass Patientinnen und Patienten, die durch die Terminservicestelle oder den Hausarzt in die Facharztpraxis ohne vorherige Terminvergabe vermittelt werden, auch ein Behandlungsangebot erhalten. Der extrabudgetäre Vergütungsanreiz für die Behandlung in den offenen Sprechstunden wird daher als sinnvoll erachtet.
- Positiv zu bewerten ist die Ausweitung des Mindestsprechstundenangebots von 20 auf 25 Stunden wöchentlich. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege befürworten eine Anrechnung der Hausbesuche auf die zusätzlichen fünf Stunden. Denn die Anzahl an Hausbesuchen, die insbesondere für ältere und pflegebedürftige Menschen wichtig sind, ist in den letzten Jahren in den meisten KV-Bezirken stetig zurückgegangen.
- Die in § 92 Absatz 6a vorgesehene Neuregelung zur Einführung einer gestuften und koordinierten psychotherapeutischen Versorgung ist zurückzustellen, bis Erkenntnisse aus dem vom Innovationsfonds geförderten Projekt „NPPV-Verbesserte Versorgung psychischer und neurologischer Erkrankungen“ vorliegen“, in dessen Rahmen auch der gestufte Zugang zur psychotherapeutischen Behandlung erprobt werden soll. Auch aus der Gesetzesbegründung geht nicht hervor, wie ein solches Konzept aussehen sollte. Somit besteht die Gefahr, dass unter Umständen neue Hürden im Zugang zur psychotherapeutischen Versorgung aufgebaut werden, die nicht hinnehmbar sind. Zudem ist eine grundlegende Reform der Bedarfsplanung für Psychotherapeuten erforderlich, um das weiterhin ungelöste Problem der zu langen Wartezeiten auf eine Therapie anzugehen.

2. Maßnahmen zur Bekämpfung der Unterversorgung, insbesondere im ländlichen und strukturschwachen Raum

- Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sprechen sich kritisch gegenüber Neuzulassungen in ländlichen Bereichen aus, welche die Länder künftig auch in Planungsbezirken, für die Zulassungsbeschränkungen vorgesehen sind, beantragen können. Für die Neuzulassung von Arztsitzen muss es klare Kriterien in der Bedarfsplanung geben, an welcher die Länder bereits heute beteiligt sind. Die Durchsetzung von zusätzlichen Zulassungen in die Zulassungsausschüsse statt in die Bedarfsplanung zu verlegen, ist auch aus ordnungspolitischen Gründen verfehlt. Ein Mitberatungsrecht der obersten Landesbehörden in den Zulassungsausschüssen wird daher abgelehnt. Die Zulassungen sollten in der Hand der Selbstverwaltung bleiben. Gleichzeitig ist aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege die Rolle der Länder in der Bedarfsplanung zu stärken.
- Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege messen einer sektorenübergreifenden Versorgung generell eine hohe Bedeutung zu. Ein Schritt hin zu einer besser abgestimmten sektorenübergreifenden Rahmenplanung kann darin bestehen, die Kompetenzen und Rechte der obersten Landesbehörden in den Landesausschüssen nach § 90 SGB V zu stärken. Analog zu ihrer Beteiligung am erweiterten Landesausschuss für die ambulante Spezialversorgung nach § 116b Absatz 3 sollte auch bei den Landesausschüssen nach § 90 SGB V ein erweiterter Landesausschuss vorgesehen werden, der verbindlich Entscheidungen über die intersektorale Versorgungsplanung treffen kann. Zugleich ist zu gewährleisten, dass alle an der Versorgung beteiligten Leistungsträger und die Leistungserbringer einschließlich der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege an den Entscheidungen beteiligt sind. Durch Schritte in diese Richtung werden auch die Empfehlungen des Gutachtens des Sachverständigenrates zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen „Bedarfsgerechte Steuerung der Gesundheitsversorgung“ (2018) aufgenommen, die sektorenübergreifende Planung und Sicherstellungsverantwortung an regionale Gremien zu übertragen, die durch einzurichtende Geschäftsstellen unterstützt werden (vgl. dazu Abschnitt 13.2.2 des Gutachtens). Die Rehabilitationsträger und -leistungserbringer sind an der Planung zu beteiligen. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege fordern ferner einen institutionalisierten Dialog auf der Ebene der Bundesländer mit Wohlfahrtsverbänden und Selbsthilfe- bzw. Patientenorganisationen. Dabei kann es nicht nur um die Beteiligung eines/r Patientenvertreters/in gehen; vielmehr müssen je nach Versorgungsthematik verschiedene Patientenperspektiven eingebracht werden können. Wichtige Anliegen sind dabei u.a. die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit von Gesundheitsdiensten mit dem ÖPNV sowie die Barrierefreiheit der Gesundheitsdienste.
- Um der Unter- und Überversorgung wirksam begegnen zu können, ist aus Sicht der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege eine kleinräumigere Bedarfsplanung von zentraler Bedeutung, in die systematisch Faktoren wie Geschlecht, Morbidität und vor allem sozio-ökonomische Faktoren wie Arbeitslosigkeit, Einkommensverteilungen und Pflegebedürftigkeit als Kriterien aufgenommen werden müssen.
- Der Strukturfonds sollte vor allem auf Maßnahmen zur Beseitigung der Unterversorgung ausgerichtet werden. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege

begrüßen die Absicht des Gesetzentwurfs, auch Eigeneinrichtungen der KVen sowie lokale Gesundheitszentren zu fördern. Diese Zentren sind nicht nur eine Antwort auf die komplexen sektorenübergreifenden Bedarfe von Patientinnen und Patienten, sondern helfen dabei, Versorgungsengpässe in strukturschwachen ländlichen Räumen wirksam zu bekämpfen. Nicht hinnehmbar ist hingegen, dass der Strukturfonds auch den freiwilligen Verzicht auf die Zulassung als Arzt fördern soll. Entschädigungszahlungen aus dem Fonds sollten an eine Aufkaufspflicht der KVen für nicht mehr benötigte Arztsitze geknüpft werden, zumal die Regelung zum Kauf von Arztpraxen durch die KV in zulassungsbeschränkten Bezirken mit dem Gesetzentwurf aufgehoben wird, was von den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege scharf kritisiert wird. Die Zahlung von Sicherstellungszuschlägen an Landarztpraxen ist zwar zu begrüßen, aus Sicht der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege jedoch an die Bedingung zu knüpfen, dass deren Finanzierung aus der Gesamtvergütung erfolgt. Nur so besteht ein Anreiz zum Abbau von Überversorgung.

- Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege begrüßen, dass Landarztpraxen künftig als Praxisbesonderheit gelten können, die von Regressen ausgenommen sind. Ebenso positiv ist die geplante Anerkennung von Hausbesuchen als Praxisbesonderheit, die von Honorarkürzungen ausgenommen wird.
- Um die ambulante Versorgung der Versicherten zu stärken, bedarf es aus Sicht der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege einer Stärkung der Kompetenzen der nicht-ärztlichen Gesundheitsberufe. Nicht nur die demographische Entwicklung fordert eine Zusammenarbeit der medizinischen und pflegerischen Berufe auf Augenhöhe. In anderen europäischen Ländern ist die Delegation und Substitution ärztlicher Tätigkeiten durch Angehörige von anderen Gesundheitsberufen längst stärker in die Praxis umgesetzt. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege begrüßen nachdrücklich, dass das Pflegeberufegesetz die pflegerischen Aufgaben als den Pflegefachkräften eigenständig vorbehaltenen Tätigkeiten regelt. Die Übertragung von heilkundlichen Tätigkeiten auf Angehörige der Pflegefachberufe zur eigenständigen Ausübung und in einem eigenständigen Verantwortungsbereich – verbunden mit einer entsprechenden Qualifikation – fördert aus Sicht der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege eine bessere gesundheitliche Versorgung. Ärzte können sich dann stärker auf ihre Kernaufgaben konzentrieren, während beispielsweise die Verordnung von Pflegehilfsmitteln oder Verbandsmitteln sowie Wundversorgung zum eigenständigen Aufgabenbereich der Pflegefachkräfte gehört. Eine bessere gesundheitliche Versorgung kann nur durch ein Zusammenwirken aller Gesundheitsberufe und durch eine Neuverteilung der Aufgaben zwischen den Berufen gelingen. Dabei muss den Pflegefachberufen eine eigenständige Rolle auch jenseits von Delegation und Substitution zukommen. Dies gilt ebenso für andere Gesundheitsberufe wie die Physiotherapie, Logopädie und Ergotherapie. Um die Hürden für die Modellvorhaben nach § 63 Absatz 3c SGB V abzubauen, sollte es ausgebildeten Pflegekräften ermöglicht werden, erweiterte Kompetenzen nicht nur im Rahmen der Weiterbildung nach § 14 Pflegeberufegesetz an Pflegeschulen zu erwerben, sondern auch im Rahmen zertifizierter Weiterbildungsangebote, die von den Ländern in ihren Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen gleichwertig zur staatlichen Prüfung anzuerkennen sind. Des Weiteren muss den Bundesmanteltarifpartnern Ärzte eine Frist für die Vereinbarung der notwendigen Vordruckformulare zur Verordnung und Überweisung sowie zur Vergabe von Leistungserbringer- und Betriebsstättennummern gesetzt werden.

- Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege unterstützen den Antrag der GRÜNEN (Drs. 19/4887) und der LINKEN (Drs. 10/6130), die Versorgung mit Heilmitteln im ambulanten Bereich zu verbessern. Es ist nicht hinnehmbar, dass die Vergütungen ambulanter Heilmittelversorger um ein Drittel unter der in Krankenhäusern beschäftigten Heilmittelerbringenden liegen. Die Eckpunkte der Bundesregierung, die auf eine Verbesserung der Vergütung abzielen, indem die Grundlohnsumme aufgehoben wird und Rahmenbedingungen für eine bundesweite Anhebung der Vergütung vorgesehen sind, sind unverzüglich mit dem TSVG umzusetzen. Des Weiteren ist der Direktzugang zu Heilmittelpraxen in Modellvorhaben zu erproben und so rasch wie möglich zu evaluieren. Dies fordert auch der Sachverständigenrat in seinem aktuellen Gutachten. Ausdrücklich unterstützt wird auch die Forderung der LINKEN, die Heilmittelpraxen – sowie die Praxen aller Gesundheitsberufe – unverzüglich an die TI anzuschließen und den Anschluss auch zu finanzieren.
- Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege begrüßen die Neuregelung zum sektorenübergreifenden Schiedsgremium nach § 89a SGB V, das beispielsweise auch beim Entlassmanagement zum Tragen kommen wird. Gleichzeitig verbleibt aber mit den Landesschiedsstellen für Vergütungsfragen im Bereich der medizinischen Rehabilitation eine Parallelstruktur im Schiedsstellenwesen. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege schlagen deshalb vor, das Schiedswesen im Bereich der Rehabilitation im SGB IX zu verorten und mit den dortigen Vertrags- und Rahmenvertragsregelungen nach § 38 SGB IX zu verknüpfen.

3. Perspektive der gesundheitlichen Versorgung von Menschen mit Behinderungen

Mit Blick auf die gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderungen vermissen die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege im vorliegenden Gesetzentwurf entsprechende Regelungen bzw. geeignete Maßnahmen, die in Anlehnung an Artikel 25 der UN-Behindertenrechtskonvention, eine barriere- und diskriminierungsfreie gesundheitliche Versorgung für Menschen mit Behinderungen sicherstellen. Laut Teilhabebericht der Bundesregierung (2017) bestehen gravierende Mängel bei der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Gesundheitsversorgung für Menschen mit Behinderungen. Aus Sicht der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege ist deshalb § 2a SGB V an die in der UN-Behindertenrechtskonvention genannten notwendigen Maßnahmen anzupassen.

Zudem benötigen Menschen mit Behinderungen während des Krankenhausaufenthalts oftmals eine Begleitung durch eine ihnen vertraute Assistenzkraft. Der Anspruch auf Mitaufnahme einer Pflegeperson ist in § 11 Absatz 3 Satz 1 SGB V geregelt. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege fordern eine gesetzliche Klarstellung, dass dieser Rechtsanspruch nicht nur für jene Menschen mit Behinderung gilt, die ihre Assistenz durch eine Pflegekraft im sog. Arbeitgebermodell sicherstellen, sondern generell auf den Bedarf von Menschen mit Behinderung ausgeweitet wird.

4. Regelhafte Einführung von zugelassenen ambulanten Betreuungsdiensten im SGB XI

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege unterstützen den politischen Willen, Angebote für hilfe- und pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen insbesondere in den Bereichen allgemeine psychosoziale Betreuung und haushaltsnahe Dienstleistungen zu stärken und weiterzuentwickeln. Außerdem können die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege zwar nachvollziehen, dass neue Betreuungsdienste einen Beitrag leisten sollen, Versorgungslücken in der häuslichen Pflege zu begrenzen. Es stellen sich dabei jedoch gravierende offene Fragen zur Personalrekrutierung, zur Abgrenzung zu den Angeboten der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag und zu den Leistungen der ambulanten Pflegedienste, zur inhaltlichen Umsetzung des mit dem Pflegestärkungsgesetz II eingeführten neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs, zur lückenhaften Einbeziehung der ambulanten Betreuungsdienste in die Regelung des SGB XI bei den Vergütungsregelungen, in die Landesrahmenverträge bei der Qualitätssicherung sowie im Hinblick auf die Beratung und Information des Pflegebedürftigen angesichts einer Ausweitung der Angebote der Versorgungslandschaft.

Auch für den Verbraucher entstehen Unsicherheiten. So ist dem Gesetzentwurf beispielsweise nicht zu entnehmen, welche Rechnung von der Pflegekasse vorrangig bezahlt wird: die des Pflegedienstes oder die des Betreuungsdienstes. Für die Versicherten kann dies weitreichende Folgen haben, wenn sie ihr Sachleistungsbudget durch Inanspruchnahme beider Leistungserbringer überschreiten. Denn der Pflegedienst kann nicht wissen, in welchem Umfang der/die Betroffene Leistungen des Betreuungsdienstes im Einzelnen abrufen. Es kann darüber hinaus auch Fälle geben, in denen Leistungsempfänger/innen Dienstleistungen von drei Typen von Leistungserbringern in Anspruch nehmen: vom Pflegedienst, vom Betreuungsdienst und vom Anbieter landesrechtlich anerkannter Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a im Rahmen des Umwandlungsanspruchs.

Angesichts der zahlreichen offenen Fragen regen die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege an, im Sinne der Zielsetzung des Gesetzgebers bereits bestehende Betreuungsangebote zu stärken und auszubauen statt neue Angebotsstrukturen zu schaffen. Hierbei ist auch dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Landesverordnungen nach § 45a Absatz 3 zeitnah verabschiedet bzw. überarbeitet werden, damit ein Ausbau möglich ist. Ebenso ist eine Stärkung der bestehenden ambulanten Pflegedienste erforderlich, damit diese ihre Angebotsstruktur erweitern können.

B. Stellungnahme zu den Einzelvorschriften

Artikel 1: Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

§ 10 Familienversicherung für erwachsene Jugendliche mit Behinderung

Im Gesetzentwurf ist nun im Vergleich zum Referentenentwurf geregelt, dass Menschen mit Behinderungen nicht nur dann ohne Altersgrenze familienversichert sein können, wenn eine Behinderung innerhalb der Altersgrenzen der Familienversicherung nach den Nummern 1,2 oder 3 vorlag, sondern auch dann, wenn diese wegen einer Vorrangversicherung, z.B. aufgrund von Erwerbstätigkeit, ausgeschlossen war. Damit berichtigt der Gesetzgeber die Auffassung des Referentenentwurfs, dass diese Menschen ihre Mitgliedschaft in der GKV nur als freiwillige Versicherung fortsetzen können. Auf diese irrige Rechtsauffassung hatten die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege mit Verweis auf die Kommentarliteratur hingewiesen und begrüßen daher diese Korrektur.

Der BAGFW ist es jedoch ein Anliegen, die Regelung dahingehend zu erweitern, dass die Familienversicherung zwar gesetzlich möglich ist, jedoch nur eine Option darstellt. Der Gesetzgeber sollte regeln, dass die Menschen mit Behinderungen grundsätzlich zwischen einer Familienversicherung und einer freiwilligen Versicherung wählen können. Ein verpflichtender Rückgriff auf die Familienversicherung von erwachsenen Menschen mit Behinderungen widerspräche dem Grundsatz der Autonomie und Selbstbestimmung und den Leitgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention.

§ 20j Präexpositionsprophylaxe (PrEP)

Aus den Erfahrungen und Untersuchungen in anderen Ländern wie z.B. den USA und Großbritannien, ist abzuleiten, dass Einbeziehung der PrEP in die regulären Leistungen des Gesundheitssystems die Rate von Neuinfektionen bei bestimmten Zielgruppen mit hohem HIV-Risiko senkt. Durch regelmäßige medizinische Kontrollen, die bei der Anwendung der PrEP notwendig sind, kommen zudem Menschen in das medizinische System, die es sonst nicht nutzen würden. Beratung, Prophylaxe und Behandlung von HIV und auch anderen sexuell übertragbaren Erkrankungen werden somit verbessert und den Zielen 90 – 90 – 90 von UNAIDS (90 Prozent aller HIV-Infizierten wissen von ihrer Infektion, davon haben 90 Prozent Zugang zu HIV-Medikamenten und 90 Prozent haben eine Viruslast unter der Nachweisgrenze) ein wichtiger Baustein zur Umsetzung hinzugefügt.

Das Nähere zum Kreis der Anspruchsberechtigten und zu den Voraussetzungen für die Ausführung der Leistungen sollen nach Inkrafttreten des Gesetzes laut Gesetzentwurf die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen vereinbaren. Die Vereinbarungen sollten sich neben den deutsch-österreichischen Leitlinien der Deutschen AIDS-Gesellschaft (DAIG) zur HIV-Präexpositionsprophylaxe in Bezug auf andere Zielgruppen auch an weiteren internationalen wissenschaftlichen Erkenntnissen orientieren, damit bei der Bestimmung des Kreises der Anspruchsberechtigten für die PrEP auch durch ihre Arbeit gefährdete Frauen (z.B. Sexarbeiterinnen) als betroffene Risikogruppen auf Grundlage wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse die PrEP erhalten können.

Bzgl. der ärztlichen Qualifikation wäre darauf zu achten, dass für die Verschreibung der PrEP auch Menschen, die in eher ländlichen Regionen leben, von der ärztlichen Beratung und Begleitung erfasst werden.

§ 37b Spezialisierte ambulante Palliativversorgung

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege unterstützen die Empfehlung des Bundesrats, die Bewertung der Leistungserbringer in die Erstellung des Berichts zur vertraglichen Umsetzung der SAPV einzubeziehen.

Änderungsbedarf

In § 37b Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Den maßgeblichen Spitzenorganisationen der Hospizarbeit und Palliativversorgung auf Bundesebene ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben“.

§ 40 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege lehnen die Streichung der Berichtspflicht in den Fällen, in denen trotz verordneter Rehabilitation Krankenkassen die Leistung an Pflegeversicherte nicht erbracht haben, ab. Mit den Zahlungen der Krankenkassen an die Pflegekassen verband der Gesetzgeber die Absicht, für die Krankenkassen einen finanziellen Anreiz für eine zügige Leistungserbringung nach der Antragstellung zu setzen. Der Verweis in der gesetzlichen Begründung, dass es hier nur wenige Fälle gab, bedeutet nicht, dass es bei der Genehmigung der Rehabilitationsmaßnahmen für pflegebedürftige Menschen keine Probleme gäbe. **Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sprechen sich daher nicht nur gegen die Streichung aus, sondern regen an, dass die Berichtspflicht um Angaben zu den Gründen für eine nicht erfolgte Rehabilitationsmaßnahme ergänzt wird.**

§ 46 Entstehen des Anspruchs auf Krankengeld bei fortbestehender AU i.V. mit § 49 Ruhen des Krankengelds

Mit der jetzt geplanten Neuregelung soll sichergestellt werden, dass diejenigen Versicherten ihren Krankenversicherungsschutz nicht verlieren, deren Krankenversicherungsschutz vom lückenlosen Bezug des Krankengeldes abhängt (§ 192 Absatz 1 Nr. 2 SGB V) und die die AU-Folgebescheinigung verspätet vorgelegt haben. Im Gesetzentwurf wird eine einmonatige Frist für die Beibringung einer Folge-AU festgesetzt; Kriterium für die verspätete Beibringung ist nicht mehr – wie noch im Referentenentwurf vorgeschlagen – der Wegfall des Hinderungsgrunds. Das ist zu begrüßen, da der Versicherte davon entlastet wird, einen Hinderungsgrund nachzuweisen. Eine Frist von einem Monat ist angemessen. Denn es ist anzunehmen, dass Hinderungsgründe für die Erlangung einer Folge-AU in der Regel innerhalb eines Monats wegfallen.

Der Gesetzentwurf schlägt ergänzend in § 49 vor, eine Ruhensregelung für den Krankengeldanspruch von Versicherten einzuführen, deren Mitgliedschaft nach § 192 Absatz 1 Nummer 2 vom Bestand des Anspruchs auf Krankengeld abhängig ist. Der Anspruch soll ruhend gestellt werden, bis die Anschluss-AU vorliegt. Unseres Erachtens bedarf es einer solchen Regelung nicht, denn in § 49 Absatz 1 Nr. 4 ist bereits geregelt, dass der Krankengeldanspruch ruht, solange die Arbeitsunfähigkeit der

Krankenkasse nicht gemeldet ist. Nach dem Wortlaut wären davon nicht nur Versicherte erfasst, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, sondern auch diejenigen, deren Mitgliedschaft nach § 192 Absatz 1 Nummer 2 vom Bestand des Anspruchs auf Krankengeld abhängig ist. Es wäre auch sachgerecht, beide Versichertengruppe unter diese Vorschrift zu fassen, denn auch die Regelung über die Zeit der Säumnis muss für beide gelten.

Änderungsbedarf

Streichung des § 49 Absatz 1 Nr. 8

§ 51 Wegfall des Krankengelds, Antrag auf Leistungen zur Teilhabe: Folgeänderung zum Flexirentengesetz

Seit dem Flexirentengesetz werden die Hinzuverdienstgrenzen bei den Teilrenten jährlich im Voraus und auf Grundlage einer Einkommensprognose ermittelt und zum 1. Juli eines jeden Jahres „spitz abgerechnet“. Wenn sich bei der Einkommenssituation hinzuverdienstrelevante Abweichungen von wenigstens 10 Prozent ergeben, müssen die Rentenversicherungsträger diese gem. § 34 Abs. 3e SGB VI auf Antrag berücksichtigen.

Nach der Neuregelung können die Krankenkassen den Versicherten dazu verpflichten, einen Antrag beim Rentenversicherungsträger nach § 34 Abs. 3e SGB VI zu stellen, wenn es „absehbar“ ist, dass der bei einer Teilrente erzielte Hinzuverdienst die gesetzlichen Höchstgrenzen nicht überschreitet. Das Kriterium der Absehbarkeit halten die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege für einen Rechtsbegriff, der zu unbestimmt und daher untauglich ist, um die gewünschte Rechtsfolge (Antragstellung) herbeizuführen. Denn es ist unklar, ob hier die subjektive Perspektive des Versicherten oder der Krankenkasse oder eine objektive Sichtweise zählt.

Davon abgesehen ist die BAGFW der Auffassung, dass Versicherte nicht zu einer Antragstellung verpflichtet werden dürfen, sondern dies nur eine von ihnen selbst zu veranlassende Möglichkeit bedeutet, bei abweichenden Hinzuverdiensten Änderungen der Hinzuverdienstgrenze zu erreichen. Anderenfalls wäre das Teilrentenkonzept teilweise konterkariert, da es gerade für unstetig beschäftigte Rentner/innen und solche mit erheblichen Einkommensschwankungen, wie sie in der Realität zunehmend zu verzeichnen sind, eine wichtige Flexibilität ermöglicht. Indem die Krankenkassen nunmehr das Recht erhalten, die Berechtigten zur Stellung eines entsprechenden Antrags aufzufordern, könnte das Ziel des neuen Teilrentenkonzepts – zumindest in Bezug auf unstetig beschäftigte Rentnerinnen und Rentner mit erheblichen Einkommensschwankungen – teilweise konterkariert werden.

Wir fordern daher, die Regelung zu streichen. Damit entfällt auch das Regelungsbedürfnis für die Regelung über das Wiederaufleben des Krankengeldanspruchs.

§ 53 Wahltarife

Der Gesetzentwurf sieht vor, den Krankenkassen die Möglichkeit zu nehmen, für ihre Versicherten Wahltarife zur Übernahme der Kosten für Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen gegen spezielle Prämienzahlungen durch die Versicherten anzubieten. Auch wenn die Regelung ausweislich der Gesetzesbegründung nur von 562

Versicherten in Anspruch genommen wurde, kann sie von Interesse sein, insbesondere für chronisch kranke Menschen oder tumorkranken Menschen.

§ 67 Elektronische Kommunikation

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege begrüßen nachdrücklich, dass die elektronische Kommunikation nicht nur zwischen Krankenkassen und Leistungserbringern, sondern auch im Verhältnis von Krankenkassen und Leistungserbringern zu den Versicherten durch vernetzte digitale Anwendungen und Dienste ausgebaut werden soll. In die Semantik der elektronisch und maschinell übermittelbaren Daten sollten neben den Befunden, Therapieempfehlungen, Behandlungsberichten und Unterlagen im Genehmigungsverfahren auch ausdrücklich ärztliche Verordnungen einbezogen werden.

Änderungsbedarf

In § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird nach dem Wort „Diagnosen“ das Wort „Verordnungen“ ergänzt.

§ 73 Kassenärztliche Versorgung, Verordnungsermächtigung: Vermittlung eines aus medizinischen Gründen dringend erforderlichen Facharzttermins durch den Hausarzt (§ 73 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 i.V. § 87a Absatz 3 Satz 5 Nummer 3)

Positiv zu bewerten ist die Klarstellung in § 73 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 SGB V des Gesetzentwurfs, wonach zur Leistungsbeschreibung der hausärztlichen Versorgung neben der Koordination diagnostischer, therapeutischer und pflegerischer Maßnahmen ausdrücklich auch die Vermittlung eines aus medizinischen Gründen dringend erforderlichen Facharzttermins gehört. **Dies entspricht dem Konzept der dringlichen Überweisung, für welches sich die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege bereits im Rahmen ihrer Stellungnahmen zum GKV-Versorgungsstärkungsgesetz ausgesprochen haben.**

Erhebungen mehrerer Krankenkassen bestätigen die teilweise langen Wartezeiten von Patientinnen und Patienten auf Facharzttermine in medizinisch dringend notwendigen Fällen. Einige Kassenärztliche Vereinigungen (KVen) haben das Konzept der „dringlichen Überweisung“ bereits erfolgreich erprobt. Zu nennen sind z.B. die KV Saarland, die KV Mecklenburg und die KV Sachsen, die eine Überweisung mit gestufter Dringlichkeit (z.B. 1,2,3 oder ABC) eingeführt haben. Die Dringlichkeitsüberweisung ermöglicht zum einen eine effiziente Einschätzung des Behandlungsbedarfs, eine entsprechend des jeweiligen Erfordernisses schnelle fachärztliche Weiterbehandlung und verbessert zum anderen die Abstimmung zwischen haus- und fachärztlicher Behandlung. Ein Vorteil gegenüber der Vermittlung von fachärztlichen Terminen durch die Terminservicestelle nach § 75 Absatz 1a SGB V ist zudem, dass der für die fachärztliche Behandlung erforderliche Überweisungsschein bei einer Terminvermittlung durch den Hausarzt oder die Hausärztin stets vorliegt. So hat die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) in ihrer Evaluation der Terminservicestellen festgestellt, dass bei ca. 1/3 der Patientinnen und Patienten, die in den Terminservicestellen anriefen, keine Überweisung vorlag, sodass der Anspruch auf Terminvermittlung in vielen Fällen gar nicht eingelöst werden konnte. Das Konzept

der „dringlichen Überweisung“ macht zudem die Ausnahmeregelungen des § 75 Absatz 1a Satz 7 SGB V a.F. zu den Terminservicestellen entbehrlich, wonach Routineuntersuchungen und Behandlungen von sog. „Bagatellerkrankungen“ – zu Recht – nicht von der Terminvermittlung durch Terminservicestellen umfasst sein sollen. § 4 Absatz 4 der Anlage 28 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) welcher den medizinisch nicht eindeutig zu bestimmenden Begriff der „Bagatellerkrankungen“ definiert, legt fest, dass letztlich nur der Arzt oder die Ärztin im Einzelfall entscheiden kann, ob eine Bagatellerkrankung vorliegt. Durch das Konzept der „dringlichen Überweisung“ kann vermieden werden, dass tatsächliche Bagatellfälle die Behandlung von wirklich fachärztlich behandlungsbedürftigen Patientinnen und Patienten blockieren.

Zusammenfassend halten die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege die Vermittlung von Facharztterminen auf der Grundlage des § 73 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB V für einen wegweisenden Schritt hin zur dringend notwendigen Verbesserung der fachärztlichen Versorgung.

§ 75 Inhalt und Umfang der Sicherstellung: Terminservicestellen (§ 75 Absatz 1a)

Der Gesetzentwurf weist den Terminservicestellen neue Aufgaben zu. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege begrüßen, dass die Terminservicestellen künftig an 24 Stunden und 7 Tagen in der Woche unter einer bundesweit einheitlichen einprägsamen Telefonnummer erreichbar sein sollen. Außerdem haben die Terminservicestellen die Versicherten im Internet über die Sprechstundenzeiten der Vertragsärzte zu informieren. Zusätzlich zur bisherigen Aufgabe, den Patientinnen und Patienten binnen einer Woche bei einer Fachärztin oder einem Facharzt zu vermitteln, erhalten die Terminservicestellen zudem die Aufgabe zur Vermittlung von hausärztlichen Terminen (Absatz 1a Nummer 1) einschließlich der Unterstützung bei der Suche nach einer geeigneten Hausärztin oder einem Hausarzt unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts (Absatz 1a Nummer 2). Die Unterstützung bei der Suche nach einem Hausarzt/einer Hausärztin kann im Einzelfall sinnvoll sein, da viele Hausärzte überlaufen sind und keine neuen Patientinnen und Patienten annehmen. Allerdings wird die Terminservicestelle das Hauptproblem der fehlenden Landärztinnen und Landärzte bei der hausärztlichen Versorgung nicht lösen können. Die Vermittlung von Hausarztterminen nach § 75 Absatz 1a Nummer 1 halten die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Fällen, in denen ein Patient/eine Patientin bereits einen Hausarzt/eine Hausärztin hat, für entbehrlich. **Die Terminservicestelle sollte auf die Vermittlung fachärztlicher Behandlung beschränkt bleiben.**

Der Terminservicestelle kommt noch eine weitere Funktion zu: Sie soll in Akutfällen eine unmittelbare ärztliche Versorgung auch ohne Vorliegen einer Überweisung vermitteln. Positiv zu bewerten ist, dass der Gesetzentwurf im Unterschied zum Referentenentwurf nun ein Verfahren zur einheitlichen, standardisierten Ersteinschätzung für die Auswahl der im Einzelfall gebotenen medizinischen Versorgungsebene vorschreibt, das die KBV zu entwickeln hat. Der Terminservicestelle kommt mit der vorliegenden Regelung faktisch die Funktion einer Triage zu, die Patientinnen und Patienten entweder in die Akutversorgung im niedergelassenen Bereich oder in eine Portal- bzw. Bereitschaftspraxis oder im Bedarfsfall in die Notfallambulanz des Krankenhauses steuert. Diese Regelung kann somit einen sinnvollen Beitrag dazu leisten, die überlaufenen Notfallambulanzen und Notaufnahmen im Krankenhaus zu entlasten. Sinnvoller wäre es jedoch, wenn die Terminservicestellen in ihrer Funktion als

Leitstelle solche Akutfälle generell an Portalpraxen bzw. an die im Gutachten des Sachverständigenrates (2018) vorgeschlagenen Integrierten Notfallzentren (INZ) weiterleiten würden, die an Krankenhäusern angesiedelt sein sollen und in denen niedergelassene Ärzte und Ärztinnen sowie Klinikärzte und -ärztinnen auf der Grundlage einer gemeinsamen Vergütung Hand in Hand arbeiten sollen. Denn im Unterschied zur Terminservicestelle können die Ärzte dort nach persönlicher Inaugenscheinnahme des Patienten/der Patientin beurteilen, welcher Art von Behandlung der oder die Patientin bedarf und gezielt den Versorgungspfad entweder in den ambulanten Bereich oder ins Krankenhaus steuern.

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege halten die Neuregelung für verfehlt, dass im Bundesmantelvertrag gemäß 75 Absatz 1a Satz 10 Nr. 2 bestimmt werden soll, in welchen Fällen es bei der Vermittlung der Terminservicestelle zu einem Hausarzt/einer Hausärztin oder Kinderarzt/Kinderärztin einer Überweisung bedarf. **Hausärztinnen und -ärzte sowie Kinderärztinnen und -ärzte müssen aus Sicht der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege stets ohne Überweisung zugänglich sein.** Ausweislich der Begründung soll es in diesen Fällen Überweisungen geben, sofern ein Hausarzt/eine Hausärztin oder Kinderarzt/Kinderärztin einen bestimmten Schwerpunkt oder eine bestimmte Praxisausstattung hat. Eine solche Information ist für den Patienten oder die Patientin im Einzelfall sinnvoll; diese Information sollte jedoch aus unserer Sicht in den Passus zur Veröffentlichungspflicht der KVen zu den Sprechstundenzeiten der einzelnen Vertragsärzte gemäß § 75 Absatz 1a Satz 2 integriert werden.

Mit Ausnahme der Akutfälle darf die Wartezeit auf einen von der Terminservicestelle vermittelten Behandlungstermin bei Haus- oder Fachärztinnen und -ärzten vier Wochen nicht überschreiten. Positiv zu bewerten ist, dass der Gesetzentwurf nun für die psychotherapeutische Akutbehandlung vorsieht, dass die Wartezeit auf eine Behandlung zwei Wochen nicht überschreiten darf. Da gerade im Bereich der Psychotherapie oft deutlich kürzere Wartezeiten geboten sind, sollte im Gesetzentwurf klar formuliert werden, dass es sich bei der Zweiwochenfrist um eine Höchstdauer für die Wartezeit handelt.

Im Zusammenhang mit der geplanten Festlegung von Schwerpunkten für die Überweisung zum Hausarzt/der Hausärztin weisen wir darauf hin, dass die Definition von hausärztlichen Aufgaben im Bundesmantelvertrag (BMV-Ä, Anlage 5 § 2), die noch aus dem Jahr 2000 stammt, dringend überarbeitungsbedürftig ist, da sie nicht mehr zeitgemäß ist. In der bisherigen Aufgabenbeschreibung steht zu sehr die Krankheit und nicht die Förderung von Gesundheit und Prävention im Vordergrund. Es fehlt zudem gänzlich der Aspekt der Palliation.

Mit der Neuregelung geht generell die Gefahr einher, dass die Akutfälle, welche die Terminservicestelle in die niedergelassene Praxis vermittelt und die extrabudgetär vergütet werden, andere Patientinnen und Patienten, welche die Sprechstunde ebenfalls als Akutfälle aufsuchen möchten – mit und ohne Termin und auch mit und ohne Überweisung – verdrängen. Denn die Terminservicestelle hat keinen Überblick über Anzahl und die Dringlichkeit der Behandlung der im aktuellen Fall eine Sprechstunde aufsuchenden Patientinnen und Patienten. Eine extrabudgetäre Vergütung legt eine bevorzugte Behandlung jener Akutfälle in der Sprechstunde nahe, die durch die Terminservicestelle vermittelt wurden. Diese Ungleichbehandlung lehnen die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege ab.

Ausdrücklich positiv bewertet wird die in § 75 Absatz 1a Absatz 7 Nummer 5 geplanten Richtlinien für eine Digitalisierung der Terminvermittlung. So können Termine künftig nicht nur telefonisch, sondern auch zeitgemäß online und per App vermittelt werden. Ausdrücklich positiv zu bewerten ist, dass die KVen verpflichtet werden, die Versicherten auf ihren Internetseiten über die Sprechstundenzeiten der Ärzte zu informieren (§ 75 Absatz 1a Satz 15). Dabei sollten jedoch explizit und gesondert auch die offenen Sprechstunden ausgewiesen werden.

Weiter vermissen die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege aus der Perspektive der gesundheitlichen Versorgung von Menschen mit Behinderungen Regelungen zur barrierefreien Ausgestaltung und deren Finanzierung. Insbesondere bei der Neukonfigurierung der „Lotsen“-Aufgabe der Terminservicestellen ist Barrierefreiheit nicht allein als räumlich-sächliche Barrierefreiheit zu verstehen; sie muss vor allem auch im Hinblick auf die Kommunikation mit Menschen mit Behinderung gewährleistet sein. Denn Barrierefreiheit heißt nicht nur bauliche Stufenlosigkeit, sondern auch Übersetzung von Informationen in Gebärdensprache oder Leichte Sprache. Information und Aufklärung der Patientinnen und Patienten muss optional in leichter Sprache möglich sein. Es muss genügend Zeit für den Dialog mit den Patient/innen mit einer Behinderung zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sind Fachkenntnisse in Bezug auf die spezifischen Belange von Menschen mit Behinderungen für die Kommunikation und Information wichtig. Der behinderungsbedingte Mehraufwand für einen barrierefreien Zugang zur Gesundheitsversorgung von Menschen mit Behinderung muss in der Honorierung der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte bzw. in den Fallpauschalen der Krankenhäuser finanziert werden.

Änderungsbedarf

In § 75 Absatz 1a Satz 1 wird die ursprüngliche Fassung des GKV-VSG wiederhergestellt und die Begrenzung der Vermittlung von Terminen der Terminservicestelle auf die Fachärztinnen und -ärzte beschränkt. Dazu ist das Wort „vertragsärztlich“ durch „fachärztlich“ wieder zu setzen.

In § 75 Absatz 1a Satz 2 werden nach dem Wort „Sprechstundenzeiten“ die Wörter „einschließlich der Zeiten der offenen Sprechstunden“ ergänzt.

Für die Vermittlung zur haus- und kinderärztlichen Versorgung soll es ausnahmslos keiner Überweisung bedürfen. § 75 Absatz 1a Satz 10 Nummer 2 ist daher zu streichen.

Die Wartezeit von zwei Wochen auf eine psychotherapeutische Akutbehandlung ist eine maximale Frist. Daher soll § 75 Absatz 1a Satz 14 wie folgt formuliert werden: „Die Wartezeit auf eine psychotherapeutische Akutbehandlung darf **höchstens** zwei Wochen ~~nicht überschreiten~~ **betragen**.“

§ 87 Bundesmantelvertrag, einheitlicher Bewertungsmaßstab, bundeseinheitliche Orientierungswerte: Vergütungsanreize zur besseren Versorgung der Versicherten durch Terminvermittlungen

Die zusätzliche Vergütung gemäß § 87 Absatz 2b Satz 3 Nummer 2 der Hausärztinnen und Hausärzte für die Vermittlung eines Facharzttermins bei dringlichen Überweisungen sehen die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege als **Königsweg zur**

Verbesserung der fachärztlichen Versorgung an, wie bereits oben ausgeführt (s. § 73 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2). Der direkte Kontakt und eine zwischen Haus- und Fachärzten gestufte, koordinierte und durch Rückkoppelung abgestimmte Versorgung fördern die Effizienz und den Erfolg der Behandlung durch eine Optimierung der Steuerung und die Etablierung eines Versorgungspfads ganz wesentlich. Durch eine gute hausärztliche Versorgung können Unter-, Über- und Fehlversorgung, Krankenhauseinweisungen oder der unkontrollierte Zustrom am Abend und Wochenende in die Notfallversorgung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes oder der Krankenhäuser vermieden werden.

Die Vergütungsregelungen des § 87 wurden im Gesetzentwurf gegenüber dem Referentenentwurf komplett überarbeitet. Die Neuregelungen sehen nun für die Versorgung von Neupatientinnen und -patienten in einer Hausarzt- oder Facharztpraxis sowie für Patientinnen und Patienten, die vier Jahre lang in der jeweiligen Praxis nicht behandelt wurden, extrabudgetäre Vergütungsanreize in Form eines einmaligen Zuschlags von mindestens 25 Prozent auf die Versicherten- bzw. Grundpauschale vor (§ 87 Absatz 2b Satz 3 Nr. 1; Absatz 2c Satz 3). Für die Behandlungen ohne vorherige Terminvereinbarung im Rahmen der offenen Sprechstunden ist ein mindestens 15prozentiger Vergütungszuschlag vorzusehen, sofern die Behandlung auf der Grundlage einer Überweisung erfolgt (§ 87 Absatz 2c Satz 4). Hausärzte sollen für die erfolgreiche Terminvermittlung zur fachärztlichen Versorgung künftig fünf Euro erhalten (§ 87 Absatz 2b Satz 3 Nr. 2).

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege setzen sich für ein Vergütungssystem ein, das folgenden Anforderungen gerecht wird:

- Stärkung der hausärztlichen Versorgung und Koordination mit den jeweils an der Versorgung zu beteiligenden Fachärzten
- Keine Bevorzugung von Akutpatientinnen und -patienten gegenüber chronisch kranken Patientinnen und Patienten
- Anreize für eine zeitnahe Versorgung von Akutpatientinnen und -patienten beim Facharzt und Schaffung der entsprechenden Kapazitäten bei den Fachärztinnen und Fachärzten
- Mehr offene Sprechstunden bei Fachärztinnen und Fachärzten

Eine der Ursachen für den Mangel an Facharztterminen ist die fehlende Steuerung des Versorgungspfads der Patientinnen und Patienten. Durch den ungesteuerten Zugang zu den Facharztpraxen blockieren viele Fälle, die in der Hausarztpraxis versorgt werden könnten, Termine für Patientinnen und Patienten, die tatsächlich dringlich der fachärztlichen Versorgung bedürfen. Eine durch den Hausarzt und die Hausärztin gesteuerte strukturierte, koordinierte, mit den jeweiligen an der Versorgung nach medizinischem Erfordernis und Dringlichkeit zu beteiligenden Fachärztinnen und Fachärzten abgestimmte und sich durch Rückkoppelungsschleifen auszeichnende Versorgung sollte somit gezielt gefördert werden. Zu diesem Zweck sollten die Krankenkassen verstärkt die hausarztzentrierte Versorgung (HzV) nach § 73b SGB V anbieten.¹ Des Weiteren sollte das Vergütungssystem so ausgerichtet werden, dass die Steuerung des Versorgungspfads sich sowohl in einer angemessenen

¹ Die Studie von Joachim Szecsenyi und Ferdinand Gerlach zur hausarztzentrierten Versorgung der AOK Baden-Württemberg hat die positiven Effekte einer Versorgungsstufen übergreifenden Primärversorgung, vor allem für chronisch kranke und geriatrische Patientinnen und Patienten, klar belegt (Szecsenyi/Gerlach (Hg.): Evaluation der Hausarztzentrierten Versorgung (HZV) in Baden-Württemberg“, Frankfurt und Heidelberg 2018.

nen Honorierung der hausärztlichen als auch der fachärztlichen Versorgung niederschlägt.

Die Ausgestaltung der hausärztlichen Versichertenpauschalen und der fachärztlichen Grundpauschalen sollte grundsätzlich im Rahmen der morbiditätsorientierten Gesamtvergütung (MGV) erfolgen und nicht im Rahmen der extrabudgetären Gesamtvergütung, wie im Gesetzentwurf mit dem System der Zuschläge in § 87 Absatz 2b und 2c vorgesehen. Anstelle der extrabudgetären Zuschläge auf die Versicherten- und Grundpauschalen sollten daher Zusatzpauschalen im Rahmen der MGV vorgesehen werden. Die Verteilung der Honorare soll zwischen den Arztgruppen, wie bisher, im Rahmen der Honorarverteilungsmaßstäbe (HVM) erfolgen.

Eine Zusatzpauschale sollte für die erstmalige Diagnose und Behandlung einer Patientin oder eines Patienten in einer Arztpraxis vorgesehen werden, da mit der Erstbehandlung ein höherer Aufwand durch die Erstanamnese einhergeht. Mit einer solchen Zusatzpauschale könnte zudem die Behandlung von Patientinnen und Patienten, die durch Terminservicestellen in die Facharztpraxen (und ggf. in die Hausarztpraxen) vermittelt werden, belohnt werden. Als unangemessen erachten wir hingegen einen Vergütungszuschlag, wenn Patientinnen und Patienten vier Jahre lang nicht in der jeweiligen Arztpraxis untersucht oder behandelt wurden. Diese Frist ist fachlich nicht begründet und scheint willkürlich gesetzt. Sollte der Gesetzgeber an der Regelung festhalten, ist die Frist von vier Jahren auf zehn Jahre hoch zu setzen, d.h. auf den Zeitpunkt, nach dem alte Patientenakten gelöscht werden können.

Hausärztinnen und Hausärzte sollten anstelle des Zuschlags von mindestens fünf Euro für die Vermittlung von Facharztterminen nach § 2b Absatz 3 Nummer 2 für ihre Steuerungs- und Koordinierungsleistungen eine angemessene Zusatzpauschale zur Versichertenpauschale erhalten, die auch die erfolgreiche Vermittlung eines Facharzttermins umfasst. Als erfolgreich gelten soll eine Vermittlung, wenn die Fachärzte ihre Diagnosen, Befunde, Therapiepläne, Medikationspläne und alle übrigen notwendigen Informationen zur Sicherstellung des Versorgungspfads an die Hausärztin bzw. den Hausarzt nachweislich rückkoppeln. Der Wegfall des Orientierungswertes von fünf Euro würde überdies das Problem lösen, dass Hausärztinnen und Hausärzte für die dringliche Überweisung oder die ABC-Überweisung in einigen Bundesländern, wie oben ausgeführt, höhere Zuschläge als 5 Euro erhalten, sodass die Regelungen der Vertragspartner auf Länderebene nicht mit den neuen bundeseinheitlichen Regelungen in Konflikt geraten würden.

Als notwendig und sinnvoll für die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Reduzierung von Wartezeiten auf Facharzttermine erachtet werden Zusatzvergütungen für die Behandlung von Patientinnen und Patienten im Rahmen der offenen Sprechstunden. Anstelle eines 25prozentigen Zuschlags für die erstmalige Behandlung von Patientinnen und Patienten in einer Facharztpraxis sollten die offenen Sprechstunden mit einem 25prozentigen Vergütungszuschlag anstelle des jetzt vorgesehenen 15prozentigen Zuschlags versehen werden.

Ein Vergütungssystem, das insgesamt auf die Steuerung und Koordination des Behandlungs- und Versorgungspfads von Patientinnen und Patienten abstellt, begünstigt nicht einseitig die Behandlung von Akutpatientinnen und Akutpatienten, wie im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen, sondern hat auch die Versorgung der Bestandpatientinnen und -patienten sowie der chronisch und multimorbiden Patientin-

nen und Patienten im Blick. Wie stark der Gesetzentwurf auf die Akutpatientinnen und -patienten fokussiert, zeigt sich vor allem in der vorgesehenen Neuregelung des Absatzes 2c für die fachärztliche Versorgung: Diese führt zu dem Fehlanreiz, Neupatientinnen und -patienten gleich zweifach gegenüber Altpatientinnen und -patienten und der vulnerablen Gruppe der chronisch kranken, in der Arztpraxis schon seit langem versorgten Patientinnen und Patienten zu begünstigen, indem die Vergütungszuschläge von mindestens 25 Prozent für Neupatientinnen mit dem Vergütungszuschlag von mindestens 15 Prozent für die offene Sprechstunde kumuliert werden können. Sollte diese Regelung beibehalten werden, ist auszuschließen, dass bei Überweisung zur erstmaligen Behandlung in einer Facharztpraxis – sei es durch die Terminservicestelle oder den Hausarzt – ein doppelter Vergütungszuschlag gezahlt wird.

Zusammengefasst besteht die größte Sorge, die die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege mit den extrabudgetären Vergütungszuschlägen verbinden, im Fehlanreiz einer Verdrängung von Altpatientinnen und -patienten sowie Patientinnen und Patienten mit chronischen Erkrankungen durch Neupatientinnen und -patienten mit Akuterkrankungen.

Die Kapazitätsprobleme von Arztpraxen, die zur Abweisung von Patientinnen und Patienten führen, lassen sich zudem nur durch eine bessere Bedarfsplanung sowie durch Anreize zur Beseitigung von Über- und Unterversorgung lösen (s. dazu Stellungnahme zu § 101ff.). Eine gerechtere Verteilung von Patienten auf die vorhandenen Praxen würde darüber hinaus erfolgen, wenn Privatpatientinnen und -patienten nicht länger aufgrund der höheren GOÄ-Vergütung bevorzugt aufgenommen und behandelt würden.

§ 87a Regionale Euro-Gebührenordnung, Morbiditätsbedingte Gesamtvergütung

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege unterstützen den Beschluss des Bundesrats, in § 87a Absatz 4 den Basiswert für die Morbiditätsstruktur der Versicherten aller Krankenkassen zu aktualisieren. Wie der Bundesrat zu Recht moniert, sind die Ausgangswerte für die Beurteilung der Morbidität der Bevölkerung seit dem Jahr 2009 nicht mehr neu ermittelt wurden. Mit einer Basiskorrektur würde die dringend erforderliche Grundlage für die Folgeverhandlungen zur morbiditätsbedingten Gesamtvergütung geschaffen.

§ 89a Sektorenübergreifendes Schiedsgremium

Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem zwischen GKV Spitzenverband, Kassenärztlicher Bundesvereinigung und den Verbänden der Leistungserbringer zu schließenden Rahmenvertrag zu einem Entlassmanagement in der medizinischen Rehabilitation werden mit der vorgesehenen Neuregelung einem neuen „sektorenübergreifenden Schiedsgremium“ nach § 89 a SGB V zugeordnet. Damit wird eine eindeutige Zuordnung der Zuständigkeit, verbunden mit klaren Entscheidungsregelungen und struktureller Einbindung der Verbände der Reha-Leistungserbringer sichergestellt. Diese Neuregelung wird von den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege begrüßt. Die fortdauernden und noch strittigen Verhandlungen zu einem Rahmenvertrag zum Entlassmanagement in der medizinischen Rehabilitation hatten Unsicherheiten und unterschiedliche Auslegungen in Bezug auf ein eventuelles

Schiedsverfahren bei den Beteiligten zu Tage gebracht, denen diese Regelung Abhilfe schaffen kann.

Gleichzeitig ist aber darauf hinzuweisen, dass in der Neuordnung der Schiedsstellenstrukturen für den Bereich der medizinischen Rehabilitation eine Parallelstruktur mit den Landesschiedsstellen für Vergütungsfragen nach § 111b SGB V verbleibt. **Insgesamt schlagen die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege vor, die Neuordnung des Schiedswesens in das übergreifende Reha-Recht des SGB IX zu verorten und in dem Zuge auch mit den dortigen Vertrags- und Rahmenvertragsregelungen des § 38 SGB IX zu verknüpfen.**

Schließlich ist zu betonen, dass im SGB IX auf Landesebene anzusiedelnde Rehaträger übergreifende Schiedsstellenregelungen auch geboten sind, damit Streitfälle im Bereich der Komplexleistung Frühförderung nach § 42 SGB IX aufgelöst werden können.

§ 92 Absatz 6a: Richtlinien des GBA über die psychotherapeutische Behandlung

Nach dem Gesetzentwurf soll der Gemeinsame Bundesausschuss Richtlinien für eine künftig „gestufte und gesteuerte“ psychotherapeutische Behandlung einschließlich der Anforderungen an die Qualifikation der für die Behandlungssteuerung verantwortlichen Vertragsärzte und Psychotherapeuten beschließen. Auch aus der Gesetzesbegründung geht nicht hervor, was unter einem gestuften und gesteuerten System zu verstehen ist. Mit der geplanten Neuregelung könnten für psychisch kranke Menschen neue Hürden entstehen, die den Zugang zur Psychotherapie erschweren. Insbesondere besteht die Gefahr, dass der heute mögliche direkte Weg zum Psychotherapeuten eingeschränkt wird. Vor allem in ländlichen Räumen mit wenig Vertragsärzten könnten sich die Versorgungswege psychisch kranker Menschen durch ein gestuftes System deutlich erhöhen. Das sieht auch der Bundesrat so. Darüber hinaus stellt die geplante Regelung die Qualifikation der Psychotherapeuten und vertragsärztlichen Psychiater zu einer korrekten Indikationsstellung in Frage. Dies ist ohne nähere Spezifikationen, wie ein koordinierter Behandlungspfad ausgestaltet werden könnte, so nicht hinnehmbar.

Mit der seit dem 1. April 2017 geltenden Psychotherapeuten-Richtlinie, mit der das Element einer verpflichtenden Sprechstunde eingeführt wurde, wurden die Schwellen für den Erstzugang, insbesondere bei akuter Erkrankung, gesenkt und eine schnellere Erstintervention ermöglicht. Für die Neuregelung liegt zwar noch keine Evaluation vor, aber die BpTK hat die Daten von 240.000 Patienten ausgewertet, die 2017 erstmals eine Sprechstunde beim Psychotherapeuten aufgesucht haben. Die so gewonnenen Daten unterstreichen, dass es durch dieses neue Element durchaus gelungen ist, Leistungen besser als bisher nach Dringlichkeit und Schwere der Erkrankung zu differenzieren und auch die Dauer der Wartezeit auf ein erstes Gespräch mit einem Psychotherapeuten deutlich zu senken. Nach wie vor ungelöst bleibt das Problem, dass teilweise monatelange Wartezeiten auf eine Richtlinienpsychotherapie bestehen. Daran würde auch das im Entwurf angedachte gestufte Verfahren nichts ändern. Vielmehr ist hier eine grundsätzliche Reform der Bedarfsplanung erforderlich. Umso mehr sollte dringend abgewartet werden, bevor weitere neue Regelungen eingeführt werden.

Abgewartet werden sollten weitere Neuregelungen auch vor dem Hintergrund des noch laufenden, aus dem Innovationsfonds geförderten Projektes „NPPV – Verbesserte Versorgung psychischer und neurologischer Erkrankungen“. Das von der KV Nordrhein durchgeführte Projekt erprobt eine gestufte und koordinierte Versorgung von Menschen mit bestimmten psychischen Erkrankungen, wie z.B. Depressionen, die nach einer Eingangsuntersuchung durch Bezugsärzte – aber auch Bezugstherapeuten – in eine passgenaue Versorgung und einen entsprechenden Behandlungspfad gelenkt werden. Ziel des Projektes ist es, lange Wartezeiten zu vermeiden, Therapieabbrüche zu vermeiden sowie stationäre Aufenthalte und Arbeitsunfähigkeitstage zu verringern. Eine Steuerung durch Vertragsärzte könnte z.B. gerade Patienten mit schwerwiegenden Erkrankungen wie Suchterkrankungen, Schizophrenie oder Borderline-Persönlichkeitsstörungen, die häufig gar keinen Zugang zu therapeutischen Hilfen erhalten, schneller und gezielter den Zugang zur psychotherapeutischen Behandlung erschließen. Bevor Neuregelungen eingeführt werden, sollten auch die Ergebnisse dieses Projektes abgewartet und bewertet werden. Dies fordert auch die LINKE in ihrem Änderungsantrag (Drs. 19 (14) 51.1), der insoweit unterstützt wird.

Änderungsbedarf

Die Neuregelung in § 92 Absatz 6a ist ersatzlos zu streichen.

§ 95 Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung

Die Möglichkeit, dass in unterversorgten Gebieten künftig auch Praxisnetze Medizinische Versorgungszentren gründen können, kann einen Beitrag dazu leisten, die Auswirkungen des Ärztemangels im niedergelassenen Bereich zu reduzieren. Sehr bedeutsam ist aus Sicht der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege die Regelung des § 95 Absatz 1 Satz 1, die der Gründung von MVZen durch fachfremde Kapitalinvestoren Vorschub leisten kann. Eine entsprechende Regelung sollte auch für Kapitalinvestoren, die Pflegeheime und Reha-Einrichtungen nur zum Zwecke der Renditeerzielung kaufen, getroffen werden.

Damit Medizinische Versorgungszentren eine Brückenfunktion zwischen ambulanter und stationärer Behandlung und weiteren Sektoren in regionalen Netzwerken ausüben können, sollte die Möglichkeit zur Gründung neben Ärztinnen und Ärzten sowie Krankenhäusern auch Trägern der Behindertenhilfe, der Gemeindepsychiatrie und der Pflege grundsätzlich eröffnet sein, sofern sie zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen sind oder ermächtigt werden oder im Rahmen der Besonderen Versorgung nach § 140a in Verträge mit den Krankenkassen eingebunden sind. Um der Entwicklung vorzubeugen, dass rein renditeorientierte Investoren Krankenhäuser aufkaufen, um von dort MVZ auszugründen, die dann in bereits gut versorgten Ballungsgebieten oder Kaufkraft starken Regionen angesiedelt werden, sollten Gründungen von MVZ durch Krankenhäuser entweder nur im jeweiligen KV-Planungsbezirk möglich sein, in dem das MVZ seinen Sitz hat oder in unterversorgten Regionen außerhalb des jeweiligen Planungsbezirks. Hier schließen wir uns der Forderung des Bundesrats an. Allerdings sollte es weiterhin möglich sein, dass am Krankenhaus angesiedelte MVZ auch Fachgebiete vertreten, die nicht im Versorgungsauftrag des Krankenhauses liegen. So haben Krankenhäuser über von ihnen gegründete MVZ beispielsweise Radiologien aufgebaut, die helfen, unnötige und teure Doppelstrukturen aufzubauen. Der Vorschlag des Bundesrats würde solche positi-

ven Entwicklungen konterkarieren. Der Formulierungsvorschlag des Bundesrats ist daher, wie nachfolgend dargestellt, zu modifizieren.

Änderungsbedarf

„Krankenhäuser sind zur Gründung von medizinischen Versorgungszentren berechtigt, wenn der Krankenhausstandort innerhalb des entsprechenden Planungsbezirks liegt, in dem das medizinische Versorgungszentrum seinen Sitz haben soll oder in einem Gebiet, für das der Landesausschuss für Ärzte und Krankenkasse eine Feststellung nach § 100 Absatz 1 Satz 1 getroffen hat“.

§ 96 Beteiligung der Länder an den Zulassungsausschüssen

Es ist positiv zu bewerten, dass die Länder bei der Bedarfsplanung mitwirken. Eine solche Regelung ist jedoch bereits in § 99 (Bedarfsplanung) Absatz 1 Sätze 5 und 6 getroffen worden. Danach muss der Bedarfsplan und seine Änderungen den zuständigen Landesbehörden vorgelegt werden; diese können ihn beanstanden. Die in § 96 Absatz 2a geplanten zusätzlichen Mitberatungsrechte der Länder betreffen überwiegend die Besetzung zusätzlicher Vertragsarztsitze oder die Nachbesetzung von Vertragsarztsitzen in zulassungsbeschränkten Gebieten bzw. bei Überversorgung (§§ 101 und 103 SGB V). Die Feststellung von zusätzlichem lokalen Versorgungsbedarf in gesperrten Planungsbezirken wird regelmäßig Neuzulassungen zur Folge haben. Dies sehen die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege als kritisch an. Es muss klare Kriterien für die Neuzulassung von Arztsitzen in Regionen geben, in denen es wegen Überversorgung Zulassungsbeschränkungen gibt. **Deshalb setzen sich die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege schon seit langem dafür ein, dass die Bedarfsplanung nach § 99 SGB V kleinräumiger erfolgt.** Insoweit wird der Antrag der FDP (Drs. 19/6417), der eine entsprechende Anpassung der Bedarfsplanungsrichtlinie bis zum 1. Juli 2019 fordert, ausdrücklich unterstützt. Entsprechende Verbesserungen gab es schon für die hausärztliche Versorgung, nicht jedoch für die fachärztliche Versorgung. In die Bedarfsplanung für die Primärversorgung sollten künftig auch Frauen- und Augenärzte einbezogen werden. **Generell müssen bei der Bedarfsplanung künftig Faktoren wie Geschlecht, Morbidität und vor allem sozio-ökonomische Faktoren wie Einkommensverteilungen, Arbeitslosigkeit oder Pflegebedürftigkeit systematisch berücksichtigt werden.** Auch Mobilitätsfaktoren, wie die Entfernungen zu Haus- oder Fachärztinnen und -ärzten müssen künftig eine Rolle spielen. Bei einer kleinräumigeren Planung können jene ländlichen Gebiete, in denen heute Zulassungsbeschränkungen bestehen, obwohl es möglicherweise eine Unterversorgung gibt, künftig besser identifiziert werden.

Grundsätzlich erachten die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege es für sinnvoll, den Ländern eine stärkere Rolle bei der Bedarfsplanung zuzumessen. Die Durchsetzung von zusätzlichen Zulassungen in die Zulassungsausschüsse statt in die Bedarfsplanung zu verlegen, ist jedoch aus ordnungspolitischen Gründen abzulehnen. Ein Mitberatungsrecht der Länder in den Zulassungsausschüssen wird daher abgelehnt. Die Zulassungen sollten in der Hand der Selbstverwaltung bleiben. Gleichzeitig ist aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege die Rolle der Länder in der Bedarfsplanung zu stärken. **Zu diesem Zweck sollte die Rechte der obersten Landesbehörden in den Landesausschüssen nach § 90 SGB V gestärkt werden. Analog zu ihrer Beteiligung am erweiterten Landesausschuss für die ambulante Spezialversorgung nach § 116b Absatz 3 sollten auch bei den Landesausschüssen nach § 90**

SGB V ein erweiterter Landesausschuss vorgesehen werden, der verbindlich Entscheidungen über die intersektorale Versorgungsplanung treffen kann. Eine zukunftsgerechte Versorgungsplanung kann nur intersektoral funktionieren und die Strukturen des SGB V sind entsprechend anzupassen.

§ 105 Förderung der vertragsärztlichen Versorgung durch den Strukturfonds

Es ist zu begrüßen, dass die Mittel im Strukturfonds verdoppelt werden, um die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu fördern und dass der Strukturfonds, der bisher eine Kann-Regelung war, verpflichtend eingeführt wird. Bisher haben die KVen Berlin und Hamburg keinen derartigen Fonds errichtet, obwohl es auch in diesen beiden metropolstädtischen KVen unterversorgte Gebiete in sozialen Brennpunkten und in Stadtgebieten mit einem hohen Anteil von sozial benachteiligten Menschen gibt. **Aus Sicht der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sollten Mittel aus dem Strukturfonds grundsätzlich nur in unterversorgten Gebieten zum Tragen kommen.** Eine entsprechende Klarstellung, die mit dem GKV-VSG aus § 105 Absatz 1 aus dem SGB V gestrichen wurde, sollte umgehend wieder ins Gesetz aufgenommen werden.

Positiv zu bewerten ist, dass künftig auch die Investitionskosten bei Praxisübernahmen sowie die Einrichtung von Eigeneinrichtungen der KVen gefördert werden können. Problematisch ist aus Sicht der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, dass bei der Errichtung von KV-Eigeneinrichtungen auf das Benehmen mit der Krankenkasse verzichtet werden soll. Die Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen sollte nicht einseitig, sondern auf kooperativem Wege von Leistungserbringern und -trägern im Rahmen der Bedarfsplanung erfolgen. KVen und kommunale Eigeneinrichtungen sollten die gleichen Möglichkeiten haben, auf Versorgungsdefizite zu antworten. Problematisch ist, dass die KVen nach § 105 Absatz 1b Satz 3-E künftig zum Betreiben von Eigeneinrichtungen verpflichtet werden, sofern sechs Monate nach Feststellung einer Unterversorgung oder drohenden Unterversorgung diese nicht beseitigt ist. Auch Eigeneinrichtungen sind darauf angewiesen, dass in der entsprechenden Region die Ärzte für ihren Betrieb zur Verfügung stehen. Ziel bei drohender Unterversorgung muss es sein, die Übernahme von Praxen zu fördern. Dieses Ziel wird durch die Verpflichtung zum Betrieb einer Eigeneinrichtung durch die KV konterkariert, da die KV dann zur Besetzung ihrer Eigeneinrichtung in den Wettbewerb zu niederlassungswilligen Vertragsärzten tritt. Diese Auffassung vertritt auch der Bundesrat.

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege begrüßen nachdrücklich, dass mit dem Strukturfonds auch lokale Gesundheitszentren gefördert werden können (§ 105 Absatz 3 Nummer 4). Der Sachverständigenrat für das Gesundheitswesen hat bereits 2015 lokale Gesundheitszentren vorgeschlagen, die nicht nur auf die komplexen sektorenübergreifenden Bedarfe von Patientinnen und Patienten antworten können, sondern auch auf Versorgungsengpässe in bevölkerungsarmen ländlichen Regionen. Sie helfen, Krankenhauseinweisungen zu vermeiden, vernetzen sich aber auch mit stationär vorgehaltenen Kompetenzen. Sie leisten vielfältige Verknüpfungsaufgaben, auch die Integration mit der fachärztlichen Grundversorgung. In stationärer, ambulanter oder mobiler Form können medizinisch-rehabilitative Aufgaben von diesen Zentren wahrgenommen werden. Sie können Beratungsaufgaben wahrnehmen und aufsuchend tätig werden. Sie können Lotsen- und Fallbegleitungsaufgaben erfüllen. Entsprechend bieten sich diese Zentren auch an, zentrale Koordinierungsaufgaben

beim Aufbau von sektorenübergreifenden Verbundstrukturen zu übernehmen. **Lokale Gesundheitszentren sind deshalb für dieses vielfältige Aufgabenprofil personell auszustatten und zu refinanzieren.**

Kritisch sehen die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege hingegen die Möglichkeit der Förderung des freiwilligen Verzichts auf die Zulassung als Vertragsarzt (Absatz 1a Satz 3 Nr. 6). Die in Nr. 6 gleichfalls statuierte Entschädigungszahlung in Höhe des Verkehrswertes einer Praxis bei abgelehnten Nachbesetzungsverfahren (§ 105 Absatz 3 SGB V a.F., aufgehoben mit diesem GE) sollte an eine Aufkaufspflicht der KVen in überversorgten Planungsgebieten geknüpft werden. Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund der geplanten Streichung des § 105 Absatz 3 im Gesetzentwurf: **Dort ist in Satz 2 vorgesehen, dass die KV in einem Planungsbezirk, für den Zulassungsbeschränkungen vorgesehen sind, Arztpraxen aufkaufen kann, wenn auf eine Nachbesetzung verzichtet wird. Diese Regelung ist dringend zu erhalten und verpflichtend auszugestalten.** Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege schließen sich der Empfehlung des Sachverständigenrats im Gesundheitswesen an, der in seinem Gutachten von 2015 gefordert hat, in Gebieten mit einem Versorgungsgrad von 200 Prozent eine Muss-Regelung für den Aufkauf von Vertragsarztsitzen vorzusehen. Der Sachverständigenrat kritisiert zudem in seinem Gutachten von 2018, dass der Verkehrswert von Praxen insbesondere in begehrten Lagen den eigentlichen Sachwert weit übersteigt und empfiehlt eine Reform der Übernahmepreise. In das Vorkaufsrecht sollten dabei auch Praxen, auf die sich Ehe- und Lebenspartnerinnen und -partner oder Kinder der bisherigen Praxisinhaber/innen bewerben, einbezogen werden.

Um die Niederlassung von Arztpraxen in unterversorgten Gebieten zu fördern und den Betrieb der Arztpraxen aufrecht zu erhalten, ist die Zahlung von attraktiven Vergütungszuschlägen geboten. **Sicherstellungszuschläge müssen aus der Gesamtvergütung erfolgen, damit es einen Anreiz gibt, dass sich Ärztinnen und Ärzte in unterversorgten Gebieten niederlassen.** Des Weiteren empfiehlt das Gutachten des Sachverständigenrates von 2018, in von Unterversorgung infolge des pensionsbedingten Ausscheidens von Ärztinnen und Ärzten bedrohten Regionen Arztsitze bereits fünf Jahre vor dem Ausscheiden des Praxisinhabers/der Praxisinhaberin nachzubesetzen, damit keine Versorgungsengpässe entstehen. Diese Vorschläge werden von den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege unterstützt. Der Gesetzentwurf sieht in § 105 Absatz 4 Satz 1 die verpflichtende Zahlung von Sicherstellungszuschlägen vor; bisher galt hier ein Ermessen der KVen. **In die Liste der förderwürdigen Maßnahmen aufgenommen werden sollte auch das Kriterium der Barrierefreiheit der Arztpraxen (z.B. als neue Nr. 7).** Dies fordert auch der Bundesrat in seinem Beschluss vom 23.11.2018. Das Kriterium der Barrierefreiheit ist zudem noch deutlicher in der Bedarfsplanungs-Richtlinie des G-BA in § 26 Absatz 4 zu verankern, wie die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege schon wiederholt gefordert haben.

Änderungsbedarf

Beibehaltung von § 105 Absatz 3 und Ausgestaltung der „Kann-Regelung“ zum Aufkauf von Arztpraxen durch die KV als „Muss-Regelung“.

Förderung der Schaffung eines barrierefreien Zugangs zur vertragsärztlichen Versorgung als neue Nummer 7 in § 105 Absatz 1a Satz 3. Dies soll auch die Beratung

der Vertragsärzte über die Herstellung der Barrierefreiheit sowie die Information der Versicherten im Internet über barrierefreie Arztpraxen umfassen.

In § 105 Absatz 4 Satz 1 SGB V werden nach dem Wort „Sicherstellungszuschläge“ die Worte „aus der Gesamtvergütung“ ergänzt.

Die Verpflichtung der KV zum Betrieb von Eigeneinrichtungen bei drohender Unterversorgung soll gestrichen werden. In § 105 Absatz 1b Satz 3 sind daher die Wörter „oder bei drohender Unterversorgung“ zu streichen. Sollte die Neuregelung beibehalten werden, ist die Frist zum Betreiben einer Einrichtung von sechs auf zwölf Monate zu verlängern, wie auch vom Bundesrat gefordert, um ausreichend Zeit zu haben, das dafür erforderliche Personal zu finden.

§ 106a Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Die Richtlinie der KBV und des GKV zum Inhalt und zur Durchführung der Zufälligkeitsprüfungen gemäß § 106 Absatz 3 Satz 1, sahen bisher schon vor, dass Praxisstrukturen als Praxisbesonderheiten anerkannt werden können. Die geplante Neuregelung des § 106a Absatz 4 zählt nun auch Praxisstandorte zu den Praxisbesonderheiten. Bei der Anerkennung von Praxisbesonderheiten entfallen die Regresse. Ausweislich der Gesetzesbegründung sollen insbesondere Landarztpraxen unter die neue Regelung fallen. Das ist sehr zu begrüßen. In gleicher Weise sollten jedoch auch Praxen in unterversorgten städtischen Gebieten mit einem hohen Anteil an sozial benachteiligten und vulnerablen Versicherten, die ein Übermaß an Patientinnen und Patienten versorgen, als Praxisbesonderheiten anerkannt werden. Dies sollte ausdrücklich in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden. Besonders positiv zu bewerten ist, dass künftig auch Hausbesuche unter die Praxisbesonderheiten fallen können. Die Anzahl der Hausbesuche insbesondere bei betagten, pflegebedürftigen Menschen ist in den letzten Jahren stark rückläufig gewesen. So ist die Anzahl der Hausbesuche bundesweit von 30.366.005 im Jahr 2009 auf 24.610.000 im Jahr 2017 kontinuierlich gesunken. Bis auf das Saarland und Hamburg betraf diese Entwicklung alle anderen Bundesländer (Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage Drs. 19/2683). Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, wie hochbetagte pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderung sind auf Hausbesuche angewiesen. Es ist sehr zu begrüßen, dass Hausbesuche mit der Neuregelung von Regressen bei Wirtschaftlichkeitsprüfungen ausgenommen werden können.

§ 140f Beteiligung von Patientinnen und Patienten

Der Vorschlag des Bundesrats, die Patientinnen- und Patientenvertreter und die Vertretungen der Selbsthilfe chronisch kranker Menschen und Menschen mit Behinderung auch auf Landesebene zu stärken, indem sie mehr Unterstützung für ihre Aufgaben erhalten, wird von den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege unterstützt. Der Bundesrat schlägt konkret vor, dass der Landesausschuss nach § 90 SGB V Aufwendungen für die Organisation von Fortbildungen und Schulungen sowie zur Aufbereitung von Sitzungsunterlagen sowie Reisekosten, Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall für die Teilnahme an Koordinierungs- und Abstimmungstreffen erstatten soll.

§ 291a Elektronische Gesundheitskarte und Telematikinfrastruktur: Elektronische Patientenakte (ePA)

Es ist zu begrüßen, dass die Möglichkeiten, die die Digitalisierung im Gesundheitswesen bietet, für Versicherte über die Verfügbarkeit einer elektronischen Patientenakte besser nutzbar gemacht werden sollen. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege bewerten dabei den Wegfall des „Zwei-Schlüssel-Prinzips“, d.h. die begriffliche Zusammenführung von Elektronischer Patientenakte (ePA) und Elektronischem Patientenfach (ePF) und die damit verbundene Möglichkeit, unabhängig von Leistungserbringern auf die eigenen Daten zugreifen zu können, positiv. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass Versicherte entscheiden können, wer auf welche Daten Zugriff hat. Es muss eine differenzierte Vergabe von Zugriffsrechten ermöglicht werden, so dass eine Beschränkung des Zugriffs nur auf einzelne Daten möglich ist.

Dass der Zugriff auf die eigenen Daten in der Patientenakte durch alternative Authentisierungsverfahren ohne den Einsatz der elektronischen Gesundheitskarte, z.B. über mobile Endgeräte, vereinfacht werden soll, bewerten die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege kritisch. Im Gesundheitsbereich handelt es sich um hochsensible Daten und bei einem mobilen Zugriff bestehen größere Sicherheitsrisiken. Die im Gesetzentwurf ergänzte Formulierung „in allgemein verständlicher Form über deren Funktionsweise, einschließlich der Art der in ihr zu verarbeitenden Daten und über die Zugriffsrechte, zu informieren“ stellt aus Sicht der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege nicht hinreichend sicher, dass den Versicherten die Risiken in vollem Umfang bewusst sind bzw. sie diese richtig einschätzen und bewerten können. Um die Informationsrechte sicherzustellen, sind bei der Aufbereitung der Informationen in allgemein verständlicher Form Vertreter/innen von Verbraucherschutz und Patientenorganisationen beratend zu beteiligen.

Die bislang getroffenen Bestimmungen zur Barrierefreiheit sind aus Sicht der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege unzureichend. **Es ist dringend erforderlich, einen barrierefreien Zugriff zur elektronischen Patientenakte und zu den weiteren Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte für Versicherte mit Behinderungen zu ermöglichen.** Insoweit wird auch der Antrag der LINKEN (Drs. 19/4887) unterstützt. Dies umfasst sowohl die zum Einsatz kommende Software, als auch die eingesetzte Hardware, z. B. in Form spezieller Kartenlesegeräte zur Authentifizierung. Eine Verpflichtung zur Barrierefreiheit der elektronischen Gesundheitskarte und ihrer Anwendungen ist bereits im EU-Recht festgelegt. Auch wenn diese nicht unmittelbar auf das Gesundheitswesen anwendbar sind, müssen im Rahmen des SGB V vergleichbare Regelungen geschaffen werden.

Bei Bedarf sollten Versicherte das Recht auf eine individuelle Beratung durch die Krankenkasse erhalten. Die Informationen müssen sowohl mehrsprachig als auch in Leichter Sprache zur Verfügung stehen.

Dass der Zugriffsweg über die elektronische Gesundheitskarte erhalten bleiben soll, begrüßen die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, da immerhin 20 Prozent der Menschen in Deutschland nicht über einen Internetzugang verfügen. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege begrüßen auch, dass unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung zur Einwilligung das Verfahren bei der Erklärung und Dokumentierung der Einwilligung der Versicherten in die Nutzung der medizinischen Anwendungen

vereinfacht werden soll. Gleichzeitig muss aber auch die Weitergabe von Patientendaten an Arbeitgeber, Krankenkasse und unbefugte Dritte ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus fordern die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege eine breitere Öffnung der Telematikinfrastuktur verbunden mit einer refinanzierbaren, erweiterten Zugriffsmöglichkeit auf die elektronische Gesundheitskarte für nicht-approbierte Gesundheitsberufe. Die medizinische und therapeutische Verzahnung ist für eine qualitativ hochwertige Patientenversorgung wichtig, da besonders die therapeutischen Berufe einen ganzheitlichen Blick auf die Patientinnen und Patienten haben und die medizinischen Daten für die weitere Versorgung von Bedeutung sind. Bei der Öffnung sollten insbesondere der Bereich der Pflege sowie Akteure in der psychologischen Behandlung und Betreuung fokussiert werden.

§ 291b Gesellschaft für Telematik

Dass die Gesellschaft für Telematik das BMG über Störungen der Telematikinfrastuktur und über die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu informieren hat, beurteilen die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege positiv. Die Forderung des Bundesverbands Internetmedizin, ein unabhängiges Kontrollgremium zur kontinuierlichen Evaluation und Kontrolle der Arbeitsergebnisse der Gesellschaft für Telematik zu installieren, wird unterstützt. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege betonen, dass beim weiteren Vorgehen zum Ausbau der Telematikinfrastuktur alle beteiligten Akteure wirtschaftlich, ressourcenschonend, transparent und kontrolliert handeln müssen. Das sensible Thema der Telemedizin muss von einem medizinischen, juristischen und vor allem auch gesellschaftlichen und ethischen Diskurs begleitet sein.

Artikel 2: Weitere Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

§ 55 Leistungsanspruch Zahnersatz

Der Festzuschuss für Zahnersatz wird von 50 Prozent auf 60 Prozent erhöht; die Härtefallregelung wird an die Anhebung der Festzuschüsse angepasst. Bei vollständigem Bonusheft erhöht sich der Bonus bei lückenloser Führung von 5 Jahren von 60 Prozent auf 70 Prozent und bei 10 Jahren von 65 Prozent auf 75 Prozent. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege begrüßen die Neuregelung außerordentlich, da der Eigenanteil insbesondere für sozial- und einkommensschwache Personen eine deutliche Benachteiligung und Hürde darstellt. **Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sprechen sich allerdings für einen früheren Zeitpunkt der Umsetzung mit Inkrafttreten des Gesetzes zum 1.1.2019 anstatt zum 01.01.2021 aus.**

Artikel 5: Änderung des Aufwendungsausgleichsgesetzes

§ 11 Ausnahmenvorschriften: Umlage Werkstätten § 11 Absatz 2

Seit 01.01.2018 zahlen die Werkstätten die Umlage im Rahmen des Mutterschutzgesetzes, was einen hohen Verwaltungsaufwand darstellt. Mit dem Gesetz soll klargestellt werden, dass die Ausnahmenvorschriften auch für Werkstätten gelten und diese die Umlage von den Krankenkassen nicht mehr erstattet bekommen. Daraus folgt, dass die Umlage künftig auch nicht mehr von den Werkstätten an die Krankenkassen zu entrichten ist.

Mit Blick auf den Verwaltungsaufwand wird diese Klarstellung ausdrücklich begrüßt. Da das Gesetz jedoch erst ab 2019 in Kraft treten soll, schlagen die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege vor, diese Regelung **rückwirkend ab 01.01.2018 in Kraft zu setzen** und zu klären, wie mit den bereits gezahlten Beiträgen für das Jahr 2018 verfahren werden soll.

Artikel 10: Änderungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch

§§ 71, 72 SGB XI in Verbindung mit §§ 37 Abs. 9 und 112a SGB XI: Überführung der Modellprojekte nach § 125 SGB XI (ambulante Betreuungsdienste) in die Regelversorgung

Die Betreuungsdienste nach § 125 SGB XI (alt) sollen als zugelassene Leistungserbringer in die Regelversorgung überführt werden. Dies wird damit begründet, dass Betreuungsdienste eine sinnvolle und hilfreiche Erweiterung des Angebotsspektrums in der Pflege sind, was durch den Abschlussbericht zu dem vom Spitzenverband Bund der Pflegekassen durchgeführten Modellvorhaben belegt sei. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege unterstützen den politischen Willen, Angebote für hilfe- und pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen insbesondere in den Bereichen allgemeine psychosoziale Betreuung und haushaltsnahe Dienstleistungen zu stärken und weiterzuentwickeln. Durch den Fachkräftemangel und die gleichzeitig u.a. aufgrund des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs gestiegene Anzahl von Leistungsberechtigten in der Pflegeversicherung sind Versorgungsengpässe insbesondere im ambulanten Bereich entstanden. So übersteigt die Nachfrage nach hauswirtschaftlicher Versorgung vor allem bei Leistungsempfänger/innen in niedrigen Pflegegraden das Angebot der Pflegedienste in diesen Bereichen bei Weitem. Insbesondere die Einführung des Pflegegrad 1 hat diese Situation nochmal befördert. Zudem werden hauswirtschaftliche Leistungen i.d.R. nicht und Betreuungsleistungen nur bedingt so finanziert, dass sie wirtschaftlich erbracht werden können. Die Regelung im Pflegestärkungsgesetz III, dass bei Leistungen der ambulanten Pflegedienste nach § 45b Absatz 1 Satz 3 die Preise vergleichbarer Leistungen aus den Vereinbarungen nach § 89 die Obergrenze bilden, hat – so sehr die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege die Intention unterstützen, bezahlbare Angebote für die betroffenen Menschen zur Verfügung zu stellen – die Situation zementiert. Zudem ist schon seit Jahren die Nachfrage nach niedrigschwelligen Betreuungsleistungen wesentlich größer als die vorhandenen Angebote, da bisher in vielen Bundesländern die Landesverordnungen nicht zeitnah und fachlich fundiert verabschiedet wurden, zudem die Angebote in vielen Bundesländern ausschließlich durch Ehrenamtliche erbracht werden dürfen und auch deshalb keine ausreichenden, nach landesrechtlichen Regelungen anerkannten Angebote für die Unterstützung im Alltag entwickelt wurden.

Begründet wird die geplante Änderung auch mit den Ergebnissen des Abschlussberichts zu dem vom Spitzenverband Bund der Pflegekassen durchgeführten Modellvorhaben zur Erprobung von Leistungen der häuslichen Betreuung durch Betreuungsdienste. Aus **Sicht der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege weist der Abschlussbericht allerdings eine Vielzahl an methodischen Mängeln auf**, wie z.B. kleine Fallzahlen (zum Startpunkt nahmen 49 ambulante Betreuungsdienste teil; bei Projektabschluss nur noch 40), räumliche Verzerrungen (ein Großteil der untersuchten 49 Betreuungsdienste kam aus NRW und Baden- Württemberg) und mehrmalige Veränderungen im Forschungsdesign, da die Anzahl der Teilnehmenden zu gering war. Auf der Grundlage der Ergebnisse des Modellvorhabens kann folglich

nicht belegt werden, dass Betreuungsdienste eine sinnvolle und hilfreiche Erweiterung des Angebotsspektrums in der Pflege darstellen.

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege können so zwar nachvollziehen, dass neue Betreuungsdienste einen Beitrag leisten sollen, Versorgungslücken zu begrenzen. Es stellen sich dabei jedoch folgende Fragen:

1. **Zuerst bleibt offen, woher das für die Betreuung erforderliche Personal rekrutiert werden soll.** Auch die nach § 72 zugelassenen Pflegedienste arbeiten im Bereich der Betreuung bisher mit angelernten Kräften mit Helfer- und Assistenzqualifikationen. Hauswirtschaftliche Leistungen werden überwiegend nicht durch Pflegepersonal erbracht. Mit den neuen Betreuungsdiensten werden keine zusätzlichen Personalkapazitäten geschaffen, sondern lediglich bereits vorhandene personelle Ressourcen anders verteilt. Die ambulante pflegerische Versorgung könnte sogar weiter geschwächt werden, wenn angelernte Personen und/oder Personen mit Helfer- und Assistenzqualifikationen zu den neuen Betreuungsdiensten abwandern. Sie stehen dann nicht mehr im Gesamtpersonalmix des ambulanten Pflegedienstes zur Verfügung. In der Gesetzesbegründung fehlen Hinweise, welche Qualifikationen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der neuen Betreuungsdienste haben können.
2. Leistungsrechtlich stellt sich die Frage, **wie das Angebot der neuen Betreuungsdienste nach § 71 Absatz 1a von den nach Landesrecht anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a abgegrenzt werden kann.** Diese Frage hat auch das Forschungsprojekt zur Erprobung von Leistungen der häuslichen Betreuung durch Betreuungsdienste nach § 125 nicht beantworten können; eine Abgrenzung dieser unterschiedlichen Arten von Betreuungsleistungen wäre jedoch zwingend gesetzlich vorzunehmen. Dringend erforderlich scheint eine Abgrenzung auch vor dem Hintergrund, dass in die Begründung zu § 71 gegenüber dem Referentenentwurf im Kabinettsentwurf neu aufgenommen wurde, dass bei den Verträgen, welche die Pflegekassen mit den Leistungserbringern zu schließen haben, „keine Beschränkung auf ehrenamtliche Anbieter vorgesehen ist“ (Seite 182). Betreuungsdienste sind Fachdienste, die Leistungen der pflegerischen Betreuung und der hauswirtschaftlichen Versorgung anbieten. Sie können und sollten aus Sicht der Wohlfahrtspflege neben dem hauptberuflich tätigen Personal ehrenamtlich Engagierte gewinnen. Alarmierend ist jedoch, wenn die Gesetzesbegründung ausdrücklich darauf hinweist, dass auch ehrenamtliche Anbieter als Fach-Betreuungsdienste zugelassen werden können.
3. Durch die neuen Betreuungsdienste besteht des Weiteren die Gefahr, dass sich an der Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung neue Probleme ergeben, indem Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderungen, die ihnen aus der Eingliederungshilfe zustehen, in die Pflegeversicherung verschoben werden.
4. Betreuungsdienste nach dem geplanten § 71 Absatz 1a sollen ihre Leistungen analog zu den ambulanten Pflegediensten nach § 71 Absatz 1 erbringen. Nach dem erklärten Ziel der Bundesregierung für diese Legislaturperiode soll eine flächendeckende tarifliche Bindung der Dienste und Einrichtungen erreicht werden. Um Verwerfungen zu unterbinden, müsste dies auch für die

neuen Betreuungsdienste gelten. Das Modellprojekt nach § 125 SGB XI hat gezeigt, dass die Mitarbeiter dieser neuen Dienste teilweise niedriger vergütet wurden als die Mitarbeiter klassischer Pflegedienste. Aufgrund der hohen Qualitätsanforderungen und gleichzeitig zu geringer Vergütung, die die Pflegekassen gewährt haben, sind sogar einige Dienste aus dem Modellprojekt ausgestiegen. Durch die mangelnde Abgrenzung zwischen professioneller pflegerischer Betreuung und niedrigschwelligen Betreuungsleistungen in den neuen Betreuungsdiensten könnte sich hier ein „Schattenpflegemarkt“ formieren, der die Qualitätsstandards in der professionellen Pflege systematisch untergräbt. In Ansätzen ist dies bereits heute im Bereich der Marktplatzökonomie im Onlinesektor beobachtbar. Hier werden über Internet-Plattformen Verhinderungspflegepersonen an hilfe- und pflegebedürftige Menschen vermittelt und – völlig offen – die Leistungsart „leichte Pflege“ angeboten. Diese sog. „leichte Pflege“ umfasst dann auch körperbezogene Pflegemaßnahmen, die gemäß dem Gesetzentwurf ausschließlich den Pflegediensten vorbehalten bleiben soll.

5. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff hat mit der Einführung der pflegerischen Betreuungsmaßnahmen endlich einen ganzheitlichen Leistungsansatz im SGB XI etabliert, der von den Pflegeverbänden über viele Jahre gefordert wurde. Mit der Einführung eigenständiger Betreuungsdienste, die sich ausschließlich auf Betreuungsmaßnahmen und ggf. hauswirtschaftliche Unterstützungsleistungen konzentrieren, wird dieser ganzheitliche Pflegebegriff wieder in Frage gestellt. **Pflege darf nicht wieder in verrichtungsbezogene körperliche Pflegemaßnahmen auf der einen Seite und Betreuungsmaßnahmen auf der anderen Seite dichotomisiert werden.** Betreuung ist ein wesentliches Element von „Pflege, insbesondere auch in der Alten- bzw. Langzeitpflege, ohne die der Beruf der Pflegefachkraft sinnentleert wird und (fach)pflegerische Unterstützung ihr Ziel verfehlt. Aus fachlicher Sicht ist es für nicht pflegerisch qualifiziertes Personal nicht möglich, *pflegerische* Betreuung sicherzustellen. Selbständige Betreuungsdienste können daher allenfalls *allgemeine* Betreuung ausführen, aber nicht die in den Landesrahmenverträgen für die ambulanten Pflegedienste beschriebene „Pflegerische Betreuung“. Die Abgrenzung ist für die Versicherten nicht erkennbar bzw. nicht nachvollziehbar. Auch deshalb wäre eine Kooperation von ambulanten Pflegediensten und ambulanten Betreuungsdiensten erforderlich. Das Modellprojekt zur Erprobung von Leistungen der häuslichen Betreuung durch Betreuungsdienste nach § 125 SGB XI hat gezeigt, dass die meisten Betreuungsdienste mit Pflegediensten kooperiert haben. Dies sollte im Sinne eines optimalen Pflegesettings für den pflegebedürftigen Menschen generell gewährleistet sein. Zusammenfassend muss die Frage gestellt werden, ob die Einführung von – teilweise konkurrierenden – Doppelstrukturen wirklich geeignet ist, das Problem zu lösen oder nicht viel mehr neue Probleme aufwirft und sich nachteilig auf die Attraktivität des Pflegeberufs auswirken kann.
6. Nicht zuletzt sollten auch mögliche Auswirkungen auf Leistungsempfänger/innen, die aufgrund der jetzt schon sehr unübersichtlichen und komplexen Versorgungslandschaft hohen Beratungsbedarf haben, in Betracht gezogen werden. Der deutliche Wunsch nach **Unterstützung aus einer Hand** und Transparenz im Leistungsgeschehen wird immer wieder formuliert und so wäre eher eine **Vereinfachung** des Leistungsgeschehens angezeigt, statt die

Komplexität und Unübersichtlichkeit für Leistungsberechtigte weiter zu steigern.

Qualifikationsanforderungen an die verantwortliche Fachkraft (§ 71 Absatz 3)

Neben dem um körperbezogenen Pflegemaßnahmen reduzierten Leistungsangebot der Betreuungsdienste liegen die größten Unterschiede zu den klassischen ambulanten Pflegediensten in den Qualifikationsanforderungen an die verantwortliche Fachkraft und die übrigen Beschäftigten. Statt einer Ausbildung in einem Pflegefachberuf kann die verantwortliche Fachkraft der Betreuungsdienste auch eine Qualifikation als Altentherapeut/in, Heilerzieher/in, Heilerziehungspfleger/in, Heilpädagog/e/in, Sozialarbeiter/in, Sozialpädagog/e/in oder Sozialtherapeut/in besitzen. Diese Regelung ist sachgerecht. **Die Anforderungen an die Qualifikation der verantwortlichen Fachkraft von Betreuungsdiensten sind jedoch nicht nur in der Begründung, sondern im Gesetzestext selbst zu verankern.** Zudem werden zu den Qualifikationsanforderungen der übrigen Beschäftigten in der Begründung keine Angaben gemacht. Hier sind Qualitätseinschränkungen bei der Leistungserbringung durch unzureichend qualifiziertes Personal zu befürchten.

Keine Beratungseinsätze nach § 37 Absatz 3 durch die Betreuungsdienste

Die Regelung, dass Betreuungsdienste keine Beratungseinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI durchführen dürfen, ist sachgerecht. Das Dienstleistungsspektrum der Betreuungsdienste bezieht sich rein auf pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung. Leistungen im Bereich der körperbezogenen Pflegemaßnahmen sind ausdrücklich nicht enthalten. Die Beratungseinsätze nach § 37 Absatz 3 dienen der Qualitätssicherung der häuslichen Pflegesituation sowie der Anleitung und Unterstützung der häuslichen Pflegepersonen. Hierzu werden, wie in der Begründung richtig beschrieben, umfassende pflegefachliche Kompetenzen benötigt, die sich nicht nur auf die pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung, sondern insbesondere auch auf die körperbezogenen Pflegemaßnahmen beziehen – wobei Pflege grundsätzlich als personenzentrierter Prozess zu verstehen ist. Diese Kompetenzen können Betreuungsdienste aufgrund ihres gesetzlichen Auftrages nicht vorweisen. Die Gesetzesbegründung sieht vor, dass einzelne, bei einem Betreuungsdienst angestellte Pflegefachpersonen mit entsprechenden Befähigungen in die Beratungseinsätze nach § 37 Absatz 3 eingebunden werden können. Dies ist abzulehnen, da die Beratung nach § 37 Absatz 3 Satz 1 ausdrücklich nur von Institutionen wie Pflegedienste, Beratungsstellen oder von der Pflegekasse beauftragte Pflegefachkräfte für den Beratungseinsatz zulässt. Der Betreuungsdienst erfüllt die Anforderungen an die Beratung nicht; auf die Eigenschaft der Qualifikation einzelner Mitarbeiter des Betreuungsdienstes kann es hier nicht ankommen. Die Begründung ist an dieser Stelle entsprechend anzupassen.

Vollständige Einbeziehung der ambulanten Betreuungsdienste in die Regelung des SGB XI

Dass Betreuungsdienste denselben leistungsrechtlichen Vorgaben wie ambulante Pflegedienste unterliegen sollen, wäre folgerichtig. Allerdings offenbaren sich hier die weiteren Auswirkungen der durch die Betreuungsdienste geschaffenen Parallelstruk-

turen. So müssen aus Sicht der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege alle regulatorischen Strukturen, die für ambulante Pflegedienste gelten, nun auch für die Betreuungsdienste etabliert werden. Dies betrifft nicht nur die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Richtlinien zu den Anforderungen an das Qualitätsmanagement und die Qualitätssicherung für die ambulanten Betreuungsdienste, sondern ebenso weitere Bereiche, wie nachfolgend ausgeführt wird.

Einbeziehung der ambulanten Betreuungsdienste in § 75 Rahmenverträge, Bundesempfehlungen und -vereinbarungen über die pflegerische Versorgung SGB XI

Die Rahmenverträge nach § 75 SGB XI beziehen sich in Absatz 1 ausdrücklich auf „ambulante Pflegeeinrichtungen“. Nach § 71 Absatz 1 Satz 1 stellen ambulante Pflegeeinrichtungen ausschließlich auf Pflegedienste ab, nicht auf Betreuungsdienste. **Deshalb sind nach Auffassung der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege auch Anpassungen in § 75 SGB XI erforderlich.** Zudem müssen die Landesrahmenverträge in den einzelnen Bundesländern um entsprechende Bestimmungen zu den Betreuungsdiensten erweitert werden.

Anwendung von § 89 Grundsätze für die Vergütungsregelung

Aus dem vorliegenden Gesetzentwurf geht nicht hervor, ob das Achte Kapitel Pflegevergütung und **hier insbesondere § 89 Grundsätze für die Vergütungsregelung uneingeschränkt Anwendung findet. Nach Auffassung der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege ist dies aber zwingend erforderlich.** So bezieht sich § 89 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 nur auf Vergütungsvereinbarungen der Träger von Pflegediensten, nicht jedoch auf die Träger von Betreuungsdiensten. Auch für die ambulanten Betreuungsdienste muss zutreffen, dass die Vergütung es einem ambulanten Betreuungsdienst ermöglichen muss, bei wirtschaftlicher Betriebsführung seine Aufwendungen zu finanzieren und seinen Versorgungsauftrag zu erfüllen, unter Berücksichtigung einer angemessenen Vergütung des Unternehmerrisikos. Weiter muss gelten, dass die Bezahlung von Gehältern bis zur Höhe tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden kann.

Qualitätssicherung nach § 112a

Mit § 112a (neu) sollen Übergangsregelungen zur Qualitätssicherung bei ambulanten Betreuungsdiensten eingeführt werden. Hiernach sollen nach den Übergangsregelungen die Regelungen des § 113b ff. Anwendung finden. Dies ist nach Auffassung der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege nicht ausreichend. Grundlage für die Qualitätssicherung, Qualitätsdarstellung und Qualitätsprüfung sind die Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität nach § 113. Auch die ambulanten Betreuungsdienste sind in diese einzubeziehen und es ist zu klären, ob es eigener Maßstäbe und Grundsätze für ambulante Betreuungsdienste bedarf oder ob diese in die Regelungen der ambulanten Pflegedienste zu integrieren sind.

Angesichts der zahlreichen offenen Fragen regen die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege an, im Sinne der Zielsetzung des Gesetzgebers bereits bestehende Beratungsangebote zu stärken und auszubauen. Die hauswirtschaftlichen Angebote sollten im Rahmen der Unterstützungsangebote im

Alltag nach § 45a ebenfalls ausgebaut werden, um der zunehmenden Nachfrage nach hauswirtschaftlicher Unterstützung Rechnung tragen zu können. Hierbei ist auch dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Landesverordnungen nach § 45a Absatz 3 zeitnah verabschiedet bzw. überarbeitet werden, damit ein Ausbau möglich ist. Diese Angebote sind zu evaluieren.

Ebenso ist eine Stärkung der bestehenden ambulanten Pflegedienste erforderlich, damit diese ihre Angebotsstruktur erweitern können.

§ 120 Pflegevertrag bei häuslicher Pflege

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass bei der Vereinbarung des Pflegevertrags die Inanspruchnahme von mehreren Leistungserbringern durch den/die Pflegebedürftige/n zu berücksichtigen ist. Dem Pflegedienst entstehen bei gleichzeitiger Inanspruchnahme eines Betreuungsdienstes durch den Leistungsempfänger erhebliche Informations- und Beratungspflichten. Für diesen Aufwand gibt es keine Vergütung. **Neu ist jedoch, dass der Pflegedienst nicht nur auf die Möglichkeit des Umwandlungsanspruchs, sondern auch auf die konkrete Nutzung im Einzelfall hinweisen muss. Dies hat eine haftungsrechtliche Relevanz.**

Ist der Pflegedienst gesetzlich verpflichtet, Case-Management- und Informationsleistungen zu übernehmen, dann haftet er, wenn er die entsprechende Beratung mangelhaft erbringt und nicht nachweisen kann, dass er dem/der Pflegebedürftigen alle notwendigen Informationen und Ratschläge gegeben hat. Er haftet gegebenenfalls auch für einen bei dem/der Versicherten entstandenen Vermögensschaden. Jeder Pflegedienst wird zukünftig ein weiteres Formular anwenden, in dem der/die Versicherte bestätigen muss, welche Leistungen er/sie neben den Leistungen des Pflegedienstes in Anspruch nimmt oder eben nicht. Ein Haftungsausschluss ist nicht möglich. Möglicherweise werden sich damit die Beiträge für Versicherungen der Vermögensschadenhaftpflicht verändern.

Der Betreuungsdienst hat hingegen keine Informations- und Beratungspflichten, sondern rechnet seine Leistungen einfach gegenüber der Pflegekasse ab. **Dem Entwurf ist nicht zu entnehmen, welche Rechnung von der Pflegekasse vorrangig bezahlt wird: die des Pflegedienstes, oder die des Betreuungsdienstes. Für die Versicherten kann dies weitreichende Folgen haben, wenn sie ihr Sachleistungsbudget durch Inanspruchnahme beider Leistungserbringer überschreiten.** Denn der Pflegedienst kann nicht wissen, in welchem Umfang der/die Betroffene Leistungen des Betreuungsdienstes im Einzelnen abrufen. Es kann darüber hinaus auch Fälle geben, in denen Leistungsempfänger/innen Dienstleistungen aller drei Leistungserbringer in Anspruch nehmen: vom Pflegedienst, vom Betreuungsdienst und vom Anbieter landesrechtlich anerkannter Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a im Rahmen des Umwandlungsanspruchs. Da der Pflegedienst über die Leistungsanspruchnahme im Einzelnen keine Kenntnis hat, muss ausgeschlossen werden, dass er für ein etwaiges Überschreiten des Sachleistungsbudgets haftbar gemacht wird, zumal die Inanspruchnahme der Leistungen von Monat zu Monat durchaus schwanken kann. Gerade Betreuungsangebote müssen flexibel und der Situation entsprechend spontan einsetzbar sein, z. B. wenn die Pflegepersonen eine Betreuung für einen kurzfristig notwendigen Arztbesuch oder eine stundenweise Auszeit für einen Kino- oder Friseurbesuch benötigen. Die Abrufung dieser Leistung kann also von Monat zu Monat variieren. Probleme entstehen nun dadurch, dass die

Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a erst im Folgemonat der Leistungserbringung in Rechnung gestellt und frühestens dann im Wege der Kostenerstattung dem/der Betroffenen erstattet werden können, während die Pflegesachleistung am Ende des laufenden Monats abgerechnet wird. Diese Ungleichzeitigkeit erschwert die gegenseitige Anrechnung der beiden unterschiedlichen Leistungsarten. Versicherte verlieren hierdurch leicht den Überblick und können nur durch regelmäßige gezielte Nachfrage bei der Pflegekasse sicherstellen, dass sie ihr Budget im jeweiligen Monat nicht überschreiten und etwaige Fehlbeträge selbst ausgleichen müssen.

Aus diesem Grund muss eine Instanz installiert werden, die das Budgetcontrolling für die Betroffenen übernimmt. Dies kann nur die Pflegekasse sein. Ein entsprechender Beratungsanspruch der/des Versicherten ist bei einer komplexen Inanspruchnahme von mehreren Leistungserbringern gleichzeitig sicherzustellen. Diese Informationspflicht darf nicht dem Pflegedienst im Pflegevertrag nach § 120 auferlegt werden. Die vorgenommene Ergänzung in § 120 SGB XI ist daher zu streichen.

Sollte der Gesetzgeber nicht auf die Einführung von ambulanten Betreuungsdiensten verzichten wollen, dann sind unabhängig von den hier angeführten Kritikpunkten, eigene Regelungen zum Betreuungsvertrag für ambulante Betreuungsdienste zu statuieren.

Änderungsbedarf

Die vorgenommene Ergänzung in § 120 SGB XI wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 15: Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte

§ 19a Zulassungsverordnung für Vertragsärzte: Offene Sprechstunden

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege begrüßen, dass für Facharztpraxen künftig die Verpflichtung gelten soll, zusätzlich zu den bisher vorgeschriebenen 20 Stunden wöchentlicher Sprechzeiten für gesetzlich Versicherte mindestens 5 Stunden als offene Sprechstunden anzubieten. Dieses zusätzliche Sprechstundenkontingent setzt – zusammen mit der für diese zusätzlichen Sprechzeiten vorgesehenen extrabudgetären Vergütung nach § 87a Absatz 3 Satz 5 Nummer 6 – Anreize, Patientinnen und Patienten auch ohne vorherige Terminvereinbarung zu behandeln. **Positiv zu bewerten ist, dass Hausbesuche von älteren oder bettlägerigen Patientinnen und Patienten auf das Zeitkontingent der fünf Stunden angerechnet werden können,** damit diese Patientengruppen in der Versorgung nicht benachteiligt werden.

C. Änderungsanträge

1. Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Drs. 19 (14) 51.1: Heilmittel

§ 32 Absatz 1b Aufhebung der Genehmigungsverfahren für Heilmittel

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege begrüßen, dass das bürokratische Verfahren zur Aufhebung des Genehmigungserfordernisses von Wiederholungsverordnungen bei langfristigem Heilmittelbedarf, aufgehoben wird.

Heilmittelversorgung mit erweiterter Versorgungsverantwortung (Blankoverordnung) (§§ 73, 84, 106b, 125a)

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege begrüßen nachdrücklich, dass der Gesetzgeber auf die in § 64 SGB V gesetzlich normierten Modellversuche zur sog. „Blankoverordnung“ verzichtet und die Blankoverordnung für Heilmittel für bestimmte, in der zwischen GKV-Spitzenverband und den für die Wahrnehmung der Interessen der Heilmittelerbringer maßgeblichen Spitzenorganisationen zu bestimmenden Indikationen direkt in der Regelversorgung verankert. Damit können Heilmittelerbringer bei Vorliegen dieser Indikationen direkt Auswahl, Dauer und Frequenz der Behandlungseinheiten bestimmen. Positiv bewertet wird ebenfalls, dass bei diesen Verordnungen auf die Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 106d verzichtet wird. Dies ist sachgerecht, da in der Vereinbarung nach § 125a Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 Maßnahmen zur unverhältnismäßigen Mengenausweitung einschließlich möglicher Vergütungsabschläge getroffen werden können.

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege setzen sich dafür ein, dass neben der Blankoverordnung auch der Direktzugang zu Heilmittelerbringern schnellstmöglich geregelt ist. Dies ist auch vor dem Hintergrund von Versorgungsengpässen, insbesondere in strukturschwachen ländlichen Regionen, und der dringend erforderlichen Neuordnung der Gesundheitsberufe dringend geboten. An dieser Stelle wiederholen wir unser Petitum, dass die eigenverantwortliche Ausübung von Heilkunde auch für die Pflegeberufe dringend voranzutreiben ist und dass hierfür unverzüglich die geeigneten Voraussetzungen zu schaffen sind.

Verträge mit Heilmittelerbringern (§§ 124, 124a, 125)

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege begrüßen nachdrücklich, dass mit den Regelungen zu Verträgen zwischen Krankenkassen und Heilmittelerbringern, die auch die Preisfindung regeln, die Grundlohnsummenbindung nach § 71 SGB V für diesen Bereich aufgehoben wird (§ 124 Absatz 1 Satz 3). Die Preisfindung soll sich an den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Leistungsgerechtigkeit orientieren, was wir für sachgerecht halten. Die Preisfindung sollte sich dabei nicht nur an der Entwicklung der Personalkosten (§ 124 Absatz 1 Satz 5 Nummer 1) orientieren, sondern zur Voraussetzung haben, dass die Anwendung der tariflichen Bindung nie als unwirtschaftlich abgelehnt werden darf.

Bei den Anforderungen an die Qualität sind insbesondere hinsichtlich der räumlichen Voraussetzungen Richtwerte zu vereinbaren. Es ist zwar sehr zu begrüßen, dass der Gesetzgeber die Sicherstellung der Barrierefreiheit der Praxen vorsieht, denn gerade

pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen bedürfen häufig und in vielfältiger Weise der Versorgung mit Heilmitteln. Gleichzeitig stellt sich die Frage, warum dieselbe Anforderung nicht an Arztpraxen gestellt wird. Nicht alle Praxen von Heilmittelerbringern sind barrierefrei; die Barrierefreiheit sollte daher aus Steuermitteln gefördert werden.

Des Weiteren ist zu begrüßen, dass die Vergütung der Heilmittelerbringer, wie in § 124a vorgesehen, deutlich angehoben werden soll. Dies ist angesichts der heute viel zu geringen Vergütung dringend erforderlich.

2. Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE (Drs. 19 (14) 51.3

Der Änderungsantrag der LINKEN fordert zu präzisieren, dass die bundesweiten Standards des neuen Qualitätssicherungssystems nach § 113b SGB XI auch für die ambulanten Betreuungseinrichtungen gelten sollen. Dies wird von den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege unterstützt. Wie zum Gesetzentwurf oben ausgeführt, erachten wir es als nicht ausreichend, dass künftig nur die Regelungen des neuen Qualitätssicherungssystems nach § 113b SGB XI Anwendung finden sollen. Grundlage für die Qualitätssicherung, Qualitätsdarstellung und Qualitätsprüfung sind die Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität nach § 113. Auch die ambulanten Betreuungsdienste sind in diese einzubeziehen und es ist zu klären, ob es eigener Maßstäbe und Grundsätze für ambulante Betreuungsdienste bedarf oder ob diese in die Regelungen der ambulanten Pflegedienste zu integrieren sind. Eine entsprechende Regelung ist in den Übergangsregelungen nach § 112a zu verankern.

D. Ergänzende Änderungsbedarfe

1. § 132a Absatz 1 SGB V Versorgung mit häuslicher Krankenpflege – Rahmenempfehlungen: Anerkennung der Tarifbindung in der Häuslichen Krankenpflege

Mit dem PpSG wurde die Anerkennung der Tarifbindung in der häuslichen Krankenpflege in § 132a SGB V eingeführt, was die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege lange Jahre gefordert und daher mit Nachdruck begrüßt haben. Allerdings sehen die Verbände in der Regelung des § 132a SGB V noch weiteren Nachbesserungsbedarf: In Absatz 4 Satz 3 ist aus Sicht der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege **dringend zu streichen, dass die Leistungen „preisgünstig“ zu erbringen sind**. Unabdingbar ist, dass die Leistungen wirtschaftlich erbracht werden; dies jedoch steht bereits in § 132a Absatz 4 Satz 6. Die Formulierung „preisgünstig“ findet sich im SGB V nur in Bezug auf die Bereiche der Haushaltshilfe nach § 132 und in Bezug auf die Häusliche Krankenpflege nach § 132a. Die pflegerische Tätigkeit setzt ebenso wie die ärztliche Tätigkeit hohe Qualitätsstandards voraus, an welche die Berufsausübung gebunden ist. Es ist nicht geboten, die entsprechende Leistungserbringung an das Qualitätskriterien außer Acht lassende Merkmal der Preisgünstigkeit zu binden. Das Wort „preisgünstig“ ist ersatzlos aus § 132a Absatz 4 Satz 5 zu streichen.

Lösungsvorschlag:

Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Krankenkassen haben darauf zu achten, dass die Leistungen wirtschaftlich ~~und preisgünstig~~ erbracht werden.“

2. §§ 23, 24, 40 und 41 SGB V: Verbesserungen medizinischer Rehabilitation und Vorsorge für Mütter, Väter und pflegende Angehörige: Einführung einer vor- und nachstationären Beratungs- und Betreuungsleistung

Eine gute medizinische Versorgung der Versicherten im Bereich der Rehabilitation und Vorsorge umfasst auch eine Beratung zur umfassenden Bedarfsklärung sowie nachsorgende Leistungen. Die Beratung im Kontext der stationären medizinischen Rehabilitation und Vorsorge von Müttern und Vätern im Rahmen der Müttergenesung leistet hier einen wichtigen Beitrag zu einer effektiven und nachhaltigen Gesundheitsversorgung für die Versicherten. In den letzten Jahren ist die Beratung auf pflegende Angehörige erweitert worden. Die typischen Gesundheitsprobleme dieser Antragsteller/innen sind geprägt durch eine hohe Relevanz der person- und umweltbedingten Kontextfaktoren, wie beispielsweise familiäre Probleme, sowohl als Bedingungsfaktor des Gesundheitsproblems als auch in Bezug auf Teilhabebeeinträchtigungen. Vor allem für Mütter oder Väter in prekären Lebenssituationen oder mit sozialer Benachteiligung übernimmt die Beratung eine wichtige Lotsenfunktion und mindert Zugangshürden zu den erforderlichen Gesundheitsleistungen. In der Beratung wird insbesondere die psychosoziale Dimension des Gesundheitsproblems festgestellt und geprüft, welche Maßnahme der jeweiligen individuellen Lebens- und Gesundheitssituation der Mütter und Väter am zielführendsten entspricht. Das können Rehabilitationsmaßnahmen sein, aber oft auch ergänzende Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen. Wesentlich sind auch die realistische Erwartungs- und therapie-

vorbereitende Zielklärung mit den Versicherten im Vorfeld einer stationären Rehabilitation/Vorsorge sowie nachsorgende Angebote. Die Versicherten können so von einer höheren Effizienz und Nachhaltigkeit profitieren.

Aus den Daten des Müttergenesungswerkes, das alle entsprechenden Beratungsstellen im Bereich der Freien Wohlfahrtspflege erfasst, geht hervor, dass das Beratungsergebnis bei allen Ratsuchenden und an einer solchen Maßnahmenbeantragung Interessierten lediglich bei 50 Prozent in eine konkrete Antragstellung mündete; in den anderen Fällen wurden die Ratsuchenden zu anderen passgenauen Hilfsangeboten vermittelt. Mit ihren Informations-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen tragen die Beratungsstellen somit zu einer auf die „ganze Person“ gerichteten und sektorenübergreifend angelegten Versorgung der Patientengruppen bei.

Die bisher weit überwiegend aus Eigen- und Spendenmitteln der Wohlfahrtsverbände finanzierten Beratungsstellen der Trägerverbände im Müttergenesungswerk sind durch Mittelrückgänge in vielen Ländern und Regionen bedroht. Um diese wichtige Versorgungsstruktur für die Versicherten auch in Zukunft und in allen Regionen abzusichern, weiterhin qualitativ gut auszugestalten sowie auch für die Gruppe der pflegenden Angehörigen und ihren spezifischen Beratungs- und Unterstützungsbedarf im Zusammenhang mit Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen in Zukunft noch stärker nutzbar zu machen, sprechen sich die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und das Müttergenesungswerk gemeinsam dafür aus, die vor- und nachstationäre Beratung als gesetzliche Leistung zu statuieren.

In den letzten Jahren ist bei allen Beteiligten (Leistungserbringern und Leistungsträgern) das Bewusstsein dafür gewachsen, die Nachhaltigkeit von Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen zu stärken. Ausdruck dafür sind auch die auf Nachsorge bezogenen Bestimmungen des „Flexirentengesetzes“ (§ 17 SGB VI). Auch die Notwendigkeit, pflegenden Angehörigen den Zugang zu Reha-Leistungen zu erleichtern ist unbestritten, davon zeugen die Änderungen im Entwurf des Pflegepersonal-Stärkungsgesetzes.

Vor dem Hintergrund der skizzierten Sachlage wird vorgeschlagen: **Versicherte sollen einen Anspruch auf vor- und nachstationäre Beratung und Betreuung durch Beratungsstellen im Verbund des MGW erhalten, um die Ziele der medizinischen Rehabilitation und Vorsorge nach §§ 23 und 41 SGB V zu sichern.** Durch Ergänzungen der §§ 23,40 SGB V ist der Rechtsanspruch auch auf die Personengruppe der pflegenden Angehörigen zu beziehen.

In Rahmenverträgen, die in einem neuen § 132i zu vereinbaren sind, haben sich Krankenkassen und die Träger der Beratungsstellen und das Müttergenesungswerk auf Bundesebene auf die institutionellen Rahmenbedingungen zu verständigen (Anforderungen, Inhalte, Vergütungsgrundsätze, Qualität usw.).

Änderungsbedarf

§ 24 Abs. 4 SGB V (neu):

- (4) Um das Ziel der Vorsorgeleistung zu erreichen oder zu sichern, haben Versicherte Anspruch auf vor- und nachstationäre Beratung und Betreuung durch Beratungsstellen im Verbund des Müttergenesungswerkes oder durch vergleichbare Beratungsstellen.

§ 23 Abs. 4 S. 2 HS 2 SGB V (Verweis für pflegende Angehörige ergänzt):

- (4) Reichen bei Versicherten die Leistungen nach Absatz 1 und 2 nicht aus, kann die Krankenkasse Behandlung mit Unterkunft und Verpflegung in einer Vorsorgeeinrichtung erbringen, mit der ein Vertrag nach § 111 besteht. Für pflegende Angehörige kann die Krankenkasse unter denselben Voraussetzungen Behandlung mit Unterkunft und Verpflegung auch in einer Vorsorgeeinrichtung erbringen, mit der ein Vertrag nach § 111a besteht; **§ 24 Abs. 4 gilt entsprechend**. Die Krankenkasse führt statistische Erhebungen über Anträge auf Leistungen nach Satz 1 und Absatz 2 sowie deren Erledigung durch.

§ 41 Abs. 4 SGB V (neu):

- (4) Um das Ziel der Rehabilitationsleistung zu erreichen oder zu sichern, haben Versicherte Anspruch auf vor- und nachstationäre Beratung und Betreuung durch Beratungsstellen im Verbund des Müttergenesungswerkes oder durch vergleichbare Beratungsstellen.

§ 40 Abs. 2 S. 2 HS 2 SGB V (Verweis für pflegende Angehörige ergänzt):

- (2) Reicht die Leistung nach Absatz 1 nicht aus, erbringt die Krankenkasse stationäre Rehabilitation mit Unterkunft und Verpflegung in einer nach § 37 Absatz 3 des Neunten Buches zertifizierten Rehabilitationseinrichtung, mit der ein Vertrag nach § 111 besteht. Für pflegende Angehörige kann die Krankenkasse unter denselben Voraussetzungen stationäre Rehabilitation mit Unterkunft und Verpflegung auch in einer zertifizierten Rehabilitationseinrichtung erbringen, mit der ein Vertrag nach § 111a besteht; **§ 41 Abs. 4 gilt entsprechend**. (...)

§ 132i Versorgung mit vor- und nachstationärer Beratung und Betreuung für Mütter und Väter (neu)

- (1) Die Krankenkassen oder die Landesverbände der Krankenkassen schließen mit geeigneten Beratungsstellen im Verbund des Müttergenesungswerkes oder mit vergleichbaren Beratungsstellen Verträge über die Erbringung von vor- und nachstationären Leistungen nach §§ 23 Abs. 4 S. 2, 2. HS, 24 Abs. 4, 40 Abs. 2 S. 2 2. HS und 41 Abs. 4.
- (2) Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen schließt mit den für die Wahrnehmung der Interessen der Beratungsstellen maßgeblichen Spitzenorganisationen auf Bundesebene und dem Müttergenesungswerk eine Rahmenvereinbarung über Anforderungen an die Leistungserbringer und Inhalte der Leistungen sowie

Grundsätze der Vergütung mit dem Ziel einer einheitlichen und flächendeckenden Versorgung.

3. § 20f SGB V Landesrahmenvereinbarungen zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie

Verbesserungen in der Gesundheitsförderung durch strukturierte Kooperation mit der Freien Wohlfahrtspflege

Ergänzend sollte auch die Einbindung von eher primär präventiv ausgerichteten psychosozialen Beratungsleistungen in die ambulanten Versorgungsstrukturen für die Versicherten im Blick sein. Für die Versicherten ist es wesentlich, dass neben einer qualitativ guten und ausreichenden medizinischen Versorgung auch eine qualitativ gute und niedrigschwellig erreichbare soziale Infrastruktur zur psychosozialen Versorgung zur Verfügung steht. Unter den Zielsetzungen des Präventionsgesetzes zu einer verbesserten und koordinierteren Gesundheitsförderung und Prävention beizutragen, sollten diese Sektoren aus Sicht der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege stärker miteinander verzahnt und koordiniert werden.

Die Sicherstellung einer guten Beratungsinfrastruktur ist ein wesentliches Element einer präventiv ausgerichteten Gesundheits- und Sozialpolitik, vor allem in Bezug auf die Zielsetzung der Vermeidung sozialbedingter sowie geschlechtsbezogener Ungleichheit von Gesundheitschancen.

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sind bisher in allen Feldern der (psycho-) sozialen und gesundheitlichen Versorgung tätig und bilden mit ihren Verbänden, Trägern und Einrichtungen ein flächendeckendes Netz von Angeboten mit u.a. einer Vielzahl an niedrigschwelligen Kontakt- und Anlaufstellen, sozialräumlichen Ansätzen, Beratungsleistungen für Familien in besonderen Belastungssituationen. Gleichwohl sind sie weder in die Entwicklung der bundeseinheitlichen Rahmenempfehlungen noch in die Rahmenvereinbarungen auf Landesebene zur Prävention eingebunden.

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sind als Vereinbarungspartner der Rahmenvereinbarungen strukturell aufzunehmen.

Änderungsbedarf

§ 20 f SGB V Landesrahmenvereinbarungen zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie

- (1) Zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie schließen die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen, auch für die Pflegekassen, mit den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung und mit den in den Ländern zuständigen Stellen **sowie den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege** gemeinsame Rahmenvereinbarungen auf Landesebene. (...)

Zudem regen die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege an, dass in den Landesrahmenvereinbarungen nach § 20f SGB V Aussagen über die Sicherung und Weiter-

entwicklung der regionalen Infrastruktur zur gesundheitlichen und psycho-sozialen Beratung, insbesondere für Familien in besonderen Belastungssituationen getroffen werden sollen.

4. § 39 SGB V Krankenhausbehandlung: Verbesserung des Entlassmanagements

Mit dem GKV-VSG wurde das Entlassmanagement in § 39 SGB V in einem eigenen Absatz 1a neu geregelt. Ziel ist die Verbesserung der sektorenübergreifenden Versorgung der Versicherten nach einer Krankenhausbehandlung. Nach § 39a SGB V sind nun zwar die Pflegekassen in das Entlassmanagement involviert, nicht aber die nach dem SGB XI zur Versorgung zugelassenen Pflegeeinrichtungen. Die nach dem SGB XI zur Versorgung zugelassenen Pflegeeinrichtungen müssen jedoch direkt in das Versorgungsgeschehen bei der Krankenhausentlassung einbezogen werden, um eine lückenlose Versorgung in den pflegerischen Bereich hinein sicherstellen zu können. So sollte z. B. bei einer Weiterversorgung in einer vollstationären Pflegeeinrichtung auch ein pflegerisches Entlassmanagement erfolgen und bei komplexen Versorgungssituationen (z. B. Tracheostoma, komplizierte Wundverläufe usw.) eine Übergabe direkt im Krankenhaus. Ebenso könnten die Beratungen und Anleitungen von pflegenden Angehörigen durch Pflegedienste im Rahmen von § 45 SGB XI bereits im Krankenhaus stattfinden.

Durch das Krankenhausstrukturgesetz sind zum 01.01.2016 neue Leistungsansprüche im Rahmen der häuslichen Krankenpflege und der Haushaltshilfe sowie neue Leistungen der Kurzzeitpflege nach § 39c SGB V geschaffen worden. Danach wurden die bestehenden Leistungsansprüche zur häuslichen Krankenpflege nach § 37 Absatz 1a SGB V sowie der Haushaltshilfe nach § 38 SGB V mit Blick auf Versorgungskonstellationen wegen schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung erweitert. Ergänzend wurde ein neuer Anspruch auf Kurzzeitpflege nach § 39c SGB V bei fehlender Pflegebedürftigkeit eingeführt. Während die häusliche Krankenpflege nach § 37 SGB V Bestandteil des Entlassmanagements ist, ist dies bei den §§ 38 und 39c SGB V nicht gegeben. Ausweislich der Gesetzesbegründung zum Krankenhausstrukturgesetz wurden diese neuen Leistungen aber eingeführt bzw. die bestehenden Leistungen erweitert, um eine Versorgungslücke nach dem Krankenhausaufenthalt zu schließen. **§ 38 SGB V Haushaltshilfe und § 39c SGB V Kurzzeitpflege bei fehlender Pflegebedürftigkeit sind deshalb ebenfalls explizit in die Regelung des Entlassmanagement nach § 39 Abs. 1a SGB V miteinzubeziehen.**

Änderungsbedarf

§ 11 Absatz 4 (Versorgungsmanagement) Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

„Versicherte haben Anspruch auf ein Versorgungsmanagement insbesondere zur Lösung von Problemen beim Übergang in die verschiedenen Versorgungsbereiche; dies umfasst auch die fachärztliche Anschlussversorgung nach diesem Buch **und die pflegerische Anschlussversorgung** nach diesem Buch und nach dem Elften Buch.“

In § 39 Absatz 1a (Entlassmanagement) wird nach Satz 5 folgender Satz eingefügt:

„Das Entlassmanagement umfasst auch die Leistungen nach § 38 und § 39c nach einem Krankenhausaufenthalt, einer ambulanten Operation oder einer ambulanten Krankenhausbehandlung.“

5. Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung von Menschen mit Behinderungen

Aus der Perspektive der gesundheitlichen Versorgung von Menschen mit Behinderungen vermissen die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege im vorliegenden Gesetzentwurf entsprechende Regelungen bzw. geeignete Maßnahmen, die in Anlehnung an Artikel 25 der UN- Behindertenrechtskonvention eine barriere- und diskriminierungsfreie gesundheitliche Versorgung für Menschen mit Behinderungen sicherstellen. Laut Teilhabebericht der Bundesregierung (2017) bestehen beim Zugang zu und der Nutzung von Leistungen der Gesundheitsversorgung für Menschen mit Behinderungen gravierende Einschränkungen. Aus Sicht der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege ist deshalb § 2a SGB V an die Maßnahmen der UN- Behindertenrechtskonvention anzupassen.

Zudem benötigen Menschen mit Behinderungen während des Krankenhausaufenthalts oftmals Begleitung durch eine ihnen vertraute Assistenzkraft. Der Anspruch auf Mitaufnahme einer Pflegeperson ist in § 11 Absatz 3 Satz 1 SGB V geregelt. **Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege fordern jedoch eine gesetzliche Klarstellung, dass dieser Rechtsanspruch nicht nur für jene Menschen mit Behinderung gilt, die ihre Assistenz durch eine Pflegekraft im sog. Arbeitgebermodell sicherstellen, sondern generell für Menschen mit Behinderung.**

6. § 126 SGB V Versorgung durch Vertragspartner Präqualifizierungserfordernis für Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Behindertenhilfe bei der Hilfsmittelerbringung

Nach § 126 Absatz 1 Satz 2 können Vertragspartner der Krankenkassen nur Leistungserbringer sein, die die Voraussetzungen für eine ausreichende, zweckmäßige und funktionsgerechte Herstellung, Abgabe und Anpassung der Hilfsmittel erfüllen. Die Krankenkassen müssen dies nach § 126 Absatz 1a sicherstellen. Zu diesem Zwecke müssen sich Leistungserbringer von der Präqualifizierungsstelle nach Absatz 1a Satz 2 qualifizieren lassen. Die Präqualifizierung gilt für alle Verträge, die durch Ausschreibungen nach § 127 Absatz 1 zustande gekommen sind sowie für Verträge der Landesverbände oder Arbeitsgemeinschaften der Krankenkassen mit Leistungserbringern, die nach § 127 Absatz 2 geschlossen werden. Eine Präqualifizierung ist lediglich beim Abschluss von Verträgen der Krankenkassen mit Leistungserbringern, die im Einzelfall nach § 127 Absatz 3 geschlossen werden, nicht notwendig.

Grundlage für die Präqualifizierungsanforderungen bildet das Berufsrecht der Leistungserbringer. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Handwerksordnung und die Gewerbeordnung (vgl. Hauck/Noftz, SGB V, § 126 Rn. 9 f.). Unter Leistungserbringer fallen somit klassische Handwerksbetriebe und Angehörige von Handwerksberufen (vgl. Hauck/Noftz, SGB V, § 126 Rn. 13 ff.). Bei der Versorgung mit Hilfsmitteln kommt es nicht zu einer „Herstellung, Abgabe und Anpassung“ i. S. d. § 126 SGB V, da dies klassische handwerkliche Tätigkeiten nach der Handwerks-

oder Gewerbeordnung voraussetzt. Vollstationäre Pflegeeinrichtungen oder Einrichtungen der Behindertenhilfe sind daher nicht als Leistungserbringer i. S. d. § 126 SGB V einzuordnen und benötigen keine Präqualifizierung als Lieferant von Hilfsmitteln.

Ohne deren Einbezug in den vorstehend beschriebenen Vorgang der Herstellung, Abgabe und Anpassung von Hilfsmitteln geht es bei Pflegeeinrichtungen allenfalls noch um die sachgerechte Unterstützung der Versicherten bei deren Verwendung. Dies ist Gegenstand der Versorgungsverträge nach §§ 72 ff SGB XI, bei denen das auf die Auftragsvergabe oder die Beitrittsverträge zugeschnittene Präqualifizierungsverfahren aber gerade nicht zur Anwendung kommt. Zudem kontrollieren die im Zusammenhang mit dem Versorgungsvertrag durchgeführten Qualitätsprüfungen regelmäßig auch die hier relevante Unterstützung und deren tatsächliche fachgerechte Durchführung. **Vor diesem Hintergrund besteht wegen dieser letztlich wirksameren Kontrolle keinerlei Bedarf nach dem zusätzlichen, kostspieligen und zudem zeitlich immer nur befristeten Präqualifizierungszertifikat im Sinne von § 126 Abs. 1a SGB V.**

Änderungsbedarf:

**In § 126 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:
„Keine Leistungserbringer im Sinne von Satz 2 sind Pflegeeinrichtungen und andere Einrichtungen, die Versicherte mit Hilfsmitteln versorgen, ohne diese herzustellen, abzugeben oder anzupassen.“**

Berlin, 10. Januar 2019

Bundesarbeitsgemeinschaft
der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

Dr. Gerhard Timm
Geschäftsführer

Kontakt:

Dr. Elisabeth Fix (elisabeth.fix@caritas.de)
Christian Hener (C.Hener@drk.de)